

## Demokratieabbau und soziale Kontrolle im autoritären Sicherheitsstaat des 21. Jahrhunderts und das neue Feindbild Islam<sup>1</sup>

Der Abbau demokratischer Rechte - das Bild verleitet zur Vorstellung von einem Bauwerk, das Stück um Stück abgebaut wird, so als hätte es ursprünglich ein perfektes Bauwerk der Demokratie gegeben, das sukzessive zerstört wird. Eine irrige Vorstellung, **wie die Biografien von Menschen bzw. Familien zeigen**, die in den Stürmen der Zeitläufe für die demokratische Revolution von 1848 kämpfte und sich drei Generationen später gegen den Faschismus einsetzen musste.<sup>2</sup> Auch ein flüchtiger Blick in die Nachkriegsgeschichte ließe uns fragen: wann soll es ein gut ausgestattetes Haus der Demokratie je gegeben haben, in der ersten Zeit nach Kriegsende etwa ohne funktionierende demokratische Institutionen, ohne funktionierende Justiz mit einem allgegenwärtigen Besatzungsrecht und einer Gesellschaft von Nationalsozialisten an vielen maßgeblichen Stellen durchsetzt? ; oder nach Verabschiedung des Grundgesetzes in den fünfziger Jahren mit der undemokratischen Kommunisten-Verfolgung, dem KPD-Verbot, der mehrheitlich abgelehnt Wiederbewaffnung Westdeutschlands und seiner Eingliederung in die NATO? - wohl kaum, erst recht nicht mit der Notstandsgesetzgebung Ende der sechziger Jahre oder zur Zeit der ausufernden Terroristen- Verfolgung in den siebziger Jahren.

Allenfalls die von den so genannten Vätern des Grundgesetzes verabschiedete Verfassung von 1949 selbst könnte trotz ihrer Defizite und unterschiedlichen Auslegungen als Idealbild einer Demokratie vorgestellt werden, wäre da nicht eine Verfassungsrealität, die in vielen Punkten den normierten und Grundrechten widersprach, wäre da nicht das Konstrukt einer Reduzierung der Grund- und Freiheitsrechte unter dem Motto der "freiheitlich - demokratischen Grundordnung", der demagogische Ruf „keine Freiheit für die Feinde der Freiheit!“ gegen radikale Linke, die Formel von der sogenannten fdGO, als rechtspolitische und ideologische Waffe im kalten Krieg gegen alle mutmaßlichen Feinde Westdeutschlands konstruiert, also insbesondere der Kommunisten, Antifaschisten und radikalen Demokraten.

Wir sehen also: Der Zustand, ebenso wie der Auf- und Abbau demokratischer Rechte ist ein dialektischer gesellschaftlicher Prozess, der sich auf verschiedenen Ebenen abspielt und offenbar von einer Reihe unterschiedlicher Faktoren abhängig ist, nicht zuletzt von den Kämpfen der verschiedenen gesellschaftlichen Interessengruppen – oder mit den Worten des bedeutendsten marxistischen Verfassungsrechtlers der Nachkriegszeit, (Professor) Wolfgang Abendroth, „Verfassungsrecht als ein jeweiliger Klassenwaffenstillstand, aber im Fortgang des Klassenkampfes“<sup>3</sup>.

Zwar sind sich alle in diesem Bereich Aktiven einig, dass in den letzten Jahrzehnten und insbesondere seit den Anschlägen vom 11. September 2001 eine große Zahl der früheren demokratischen Rechte abgebaut worden ist. Aber die Bewertung dieses Prozesses ist unterschiedlich und reicht von einem gewissen Verständnis als eine Art notwendige Gegenbewegung zu übertriebenen Freiheitsrechten Ende des letzten Jahrhunderts über das Bedauern als eine zwangsläufige Folge des uns aufgezwungenen „internationalen Krieges gegen den Terrorismus“ bis zu ihrer kategorischen Ablehnung als eine faschistische Entwicklung. Ohne genaue Analyse des Prozesses und seiner tieferen Ursachen werden wir ihn weder verstehen noch bekämpfen können. Hierzu will ich will beitragen und diesen Demokratieabbau an Hand einiger Beispiele und historischer Entwicklungen konkret beschreiben, um dann darüber nachzudenken, ob es bei den neuen Maßnahmen nach den Anschlägen vom 11.9. eine neue Qualität gibt, was deren Ursachen sein könnten und was dagegen zu tun wäre. Als praktizierender Rechtsanwalt werde ich mich dabei vor allem auf die Entwicklungen im Ausländer- und Asylrecht stützen und die alten und neuen

---

<sup>1</sup> Beitrag auf dem Michael-Venedey-Forum der Friedens-Koordination am 4. März 2006 im DGB-Haus, Berlin – unter Beibehaltung der Vortragsform überarbeitet und erweitert - Abdruck nur mit Genehmigung des Autors

<sup>2</sup> wie die heute Morgen vorgetragene Biografie von Michael Venedey und seinen Vorfahren zeigt

<sup>3</sup> W. Abendroth u.a., Der Kampf um das Grundgesetz, Frankfurt a.M. 1977, S. 188f

Maßnahmen im „Kampf gegen den Terrorismus“ untersuchen. Da ich mich mit diesem Thema in den letzten Jahrzehnten beruflich und politisch beschäftigt habe, kann ich mich zum Teil auf diese Vorarbeiten stützen. Aus aktuellem Anlaß musste dabei auf das neue Feindbild Islam, seine Wurzeln und Dimensionen besonders eingegangen werden. Bei der Vorbereitung bin ich allerdings zum ersten Mal einem Aspekt genauer nachgegangen, auf den ich schon früher sporadisch gestoßen war, der jedoch in der einschlägigen Debatte – sogar bei Juristen im kritischen, rechtspolitischen Diskurs über den Aufbau eines sog. Sicherheitsstaates - eine größere Rolle zu spielen beginnt: den Zusammenhang von Demokratieabbau und einer umfassenderen sozialen Kontrolle in immer mehr gesellschaftlichen Bereichen. Hier finden sich Erklärungen für wichtige Phänomene und Ursachen scheinbar zwangsläufiger Entwicklungen, denen kritische, demokratische und linke Kräfte bisher fast ohnmächtig gegenüberstehen.

Der Vorbereitungszeit und dem Ablauf dieser Veranstaltung geschuldet, kann ich mich hierbei nur auf einige Hinweise konzentrieren, einige Lesefrüchte und Gedanken skizzieren, die zu einer fruchtbaren Debatte beitragen mögen.

### **Zum Aufbau:**

- 1. Von den Notstandsgesetzen zur Liquidierung wichtiger Grundrechte**
- 2. Der neue Anti-Terrorismus nach den Anschlägen vom 11. September 2001**
- 3. Soziale Kontrolle in neuen Sicherheitsgesetzen und -maßnahmen**
  - 3.1. Die Rasterfahndung**
  - 3.2. DNA-Analyse und Gen-Test**
  - 3.3 die Videoüberwachung**
  - 3.4 Das Konstrukt eines Grundrechts auf „innere Sicherheit“**
  - 3.5 Die „Neujustierung von Freiheit und Sicherheit“**
  - 3.6 Die Sicherheitsmaßnahmen im Koalitionsvertrag**
- 4. Theoretische Grundlagen und die neue Dimensionen sozialer Kontrolle im autoritären Sicherheitsstaat**
- 5. Das Ausländer- und Asylrecht und die Migrationspolitik als wichtiges Experimentierfeld von Demokratieabbau und sozialer Kontrolle - Konstruktion des neuen „Feindbildes Islam“**
  - 5.1 Aktuelle Fallbeispiele der letzten Jahre**
  - 5.2 Die geplanten Maßnahmen im Koalitionsvertrag**
  - 5.3 Der Muslim-Test“ Baden-Württemberg u.a.**
  - 5.4 Massive öffentliche Vorverurteilung von „Islamisten“**
  - 5.5 Kurzer Ausblick**
  - 5.6. Historisch-kritische Anmerkungen zum "Feindbild Islam "**
- 6. Versuch eines vorläufigen Fazits**

### **1. Von den Notstandsgesetzen zur Liquidierung wichtiger Grundrechte**

Eine der wichtigsten Triebkräfte für die Ausweitung der Westberliner Studentenbewegung (an der ich aktiv teilnahm) auf die allgemeine westdeutsche 68er Bewegung war die Verabschiedung der von allen Demokraten außerhalb der großen Koalition aus CDU und SPD bekämpften Notstandsgesetzgebung, mit der wichtige Grundrechte der Verfassung für den Notstandsfall außer Kraft gesetzt, ein Notparlament eingesetzt werden sollte und so

weiter. Als Teile der Gewerkschaften hiergegen mobilisiert werden konnten, schien es uns möglich, diesen Generalangriff auf die demokratische Verfassung noch abzuwehren. Dies ist leider nicht gelungen, sie ist heute noch in Kraft, auch wenn in der Notstandsfall weder im kalten Krieg noch danach jemals erklärt wurde. Statt dessen wurden wichtige Grundrechte in der Folgezeit abgeschafft beziehungsweise ausgehöhlt, nicht ohne Widerstand und nicht ohne eine längere Periode der ideologischen und politischen Vorbereitung. Ich will das am Beispiel des Asylrechts verdeutlichen.

Einem Rechtsanwalt, der schon in der alten BRD in Ausländer- und Asylsachen tätig war, zeigte die Rechtsprechung und –praxis seit Beginn der achtziger Jahre immer deutlicher, wie mit zweierlei Maß gemessen wurde:

- Flüchtlinge aus dem „Ostblock“ hatten kaum Probleme damit, die Verheißung unseres Grundgesetzes Artikel 16 GG „politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ in Anspruch nehmen zu können. So etwa die vietnamesischen „Boat - People“, die sogar als Kontingent – Flüchtlinge übernommen worden und gar nicht erst das beschwerliche Asylverfahren durchlaufen mußten und alle anderen Oppositionelle und insbesondere Antikommunisten aus den sozialistischen Ländern.
- Ganz anders die Situation von Flüchtlingen aus der sogenannten „Dritten Welt“, erst recht z. B. der Türkei als Nato – Partner: Es war kein Zufall, daß das Bundesverwaltungsgericht im Fall eines Kurden aus der Türkei den berüchtigten Grundsatz entwickelte:

### **„Folter ist kein Asylgrund!“**

Für Flüchtlinge aus diesen Ländern fand eine extensive „Glaubwürdigkeitsprüfung“ statt, nicht zu unrecht fühlen sich die meisten Flüchtlinge an ein Verhör aus ihrem Heimatland erinnert.

Das effektive Rechtsschutzsystem wurde speziell für Flüchtlinge systematisch abgeschafft (zunächst der bis dahin seit Jahrzehnten selbstverständliche dreistufige Instanzenzug nach einem zweistufigem Verwaltungsverfahren, später kamen weitere „Beschleunigungs“- und Konzentrationsvorschriften hinzu).

In seinem Aufsatz „Politische Justiz im Asylrecht“ hat der heute noch renommierteste Kommentator des Asyl- und Verfahrensgesetz, Dr. Reinhard Marx, bereits 1982 ausgeführt, „Daß das Recht der Bundesrepublik im Asylrecht bruchlos aus dem vom türkischen Staat gesetzten Recht abgeleitet und dies mit der ideologischen Klammer ‚Rechtsordnungen der westlichen Staatsgewalt‘ ... legitimiert wird ... Das Gewaltmonopol des rechtsanwendenden Staates (wird) mit dem des verfolgenden Staates zur vollständigen Deckung gebracht“; er weist auf die „imperialistische Funktion der „fdGO – Formel“ hin:

*„Dem auffälligen Verständnis für die Belange befreundeter Staaten entspricht eine moralische Verurteilung des politischen Gegners. So ist dem Bundesverwaltungsgericht der „Unrechtsgehalt, den das kommunistische Regime einer Straftat beimißt“ derart offenkundig, daß es eine dafür sprechende rechtliche Begründung für entbehrlich erachtet.“<sup>4</sup>*

- Das „Recht auf Freizügigkeit“, das in der ideologischen Auseinandersetzung mit der DDR und bei ihrer Destabilisierung eine ganz entscheidende Rolle gespielt hatte, wurde nicht nur nach ihrem Ende für Flüchtlinge konsequent abgeschafft, sondern die eingeführte „Residenzpflicht“ mit verschärften Strafbestimmungen versehen. D.h. ein Asylbewerber, der den zugewiesenen Aufenthaltsort verläßt, macht sich zunächst einer Ordnungswidrigkeit, bei Wiederholung sogar einer Straftat schuldig (ein

---

<sup>4</sup> zitiert nach Informationsbrief Ausländerrecht 1982, Seite 238 ff, 241

Mandant von mir konnte erst nach zwei Wochen aus der Untersuchungshaft geholt werden, wurde schließlich wegen wiederholten Verstoßes zu einem halben Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt).

- Die verschärfte Verhängung von „Abschiebehaft“ in speziellen, großen, hierfür errichteten Gefängnissen – für Menschen, denen nichts strafbares vorgeworfen wird, also eine Haft in Gefängnissen, die bis zu 18 Monaten dauern kann! – verbunden mit öffentlichen Debatten über die „großen Kosten“ derartiger Maßnahmen u.s.w.

Es bedarf keiner großen Fantasie, sich auszumalen, wie der massenhafte „Verstoß gegen die Residenzpflicht“ in den Statistiken als Beleg für die hohe Strafbarkeit von Ausländern und insbesondere Flüchtlingen benutzt wird (obwohl Deutsche solche Verstöße ja schwer begehen können!?) und die Abschiebehaft zu Wasser auf die Mühlen rechtsextremistischer Rattenfänger und ihrer Parole „Kriminelle Ausländer raus!“ wird.

Dieser Befund wird bestätigt durch ein interessantes, historisch nachweisbares Detail zur Entstehung des „Asylkompromisses“ von 1993, mit dem bekanntlich eine „große Koalition“ aus SPD, CDU/CSU und FDP mit Hilfe einer Grundrechtsänderung und einer erheblichen Verschärfung des Asylverfahrensgesetzes (Flughafenregelung, Drittstaatenregelung u. a.) das Asylrecht in seinem Kern abschaffte:

- Nach der Wiedervereinigung wurde die sogenannte „Quotenregelung“ (Verteilung der eingetroffenen Asylbewerber auf die Bundesländer nach der Anzahl ihrer Einwohner) konsequent auf die neuen Bundesländern ausgeweitet (obwohl dort der Anteil von Ausländern insgesamt erheblich niedriger war!) und bei den Planungen der zuständigen Ressorts auch die Verteilung innerhalb der neuen Bundesländer ganz gezielt so durchgeführt<sup>5</sup>, daß soziale Spannungen und rassistische Anschläge nach dem Vorbild der 80er Jahre in westlichen Bundesländern vorhergesehen und einkalkuliert wurden, wie sie sich später in den Anschlägen von Rostock – Lichtenhagen u. a. blutig verwirklicht haben.

Diese Entwicklung wurde nicht nur von rassistischen Anschlägen neonazistischer Gruppen, einer zunehmenden Abschottung der Grenzen und einer rigorosen Abschiebepaxis - mit Dutzenden von Toten – begleitet, sondern auch von Kampagnen führender Politiker der etablierten Parteien und Massenmedien nach dem Motto " das Boot ist voll ", dem unseriösen Umgang mit Kriminalitätsstatistiken und so weiter, und mündete in einen zunehmenden institutionellen Rassismus beziehungsweise Rassismus der Mitte der Gesellschaft: Die demagogische neonazistische Parole "kriminelle Ausländer raus!" wurde zum Sinnbild des Demokratieabbaus in diesem Bereich. Es wurde aber keineswegs nur das Grundrecht auf Asyl und die Freizügigkeit der Flüchtlinge beschränkt, sondern auch ihr Recht auf Sozialhilfe, so z. B. die Einführung einer Pflicht, so genannte gemeinnützige und zusätzliche Arbeit, ohne Begründung eines normalen Arbeitsverhältnisses mit Schutzrechten und Versicherungen zu leisten, im Weigerungsfalle wird die Sozialhilfe eingeschränkt beziehungsweise vollständig gestrichen u.v.a.m. und viele der früher selbstverständlichen Verfahrensrechte. Zunächst wurde das Vorverfahren, die Möglichkeit einen Widerspruch gegen ablehnende Bescheide einzulegen, abgeschafft, dann der Instanzenzug immer weiter eingeschränkt, also die Möglichkeit auch die Tatsachen von einem Gericht höherer Instanz noch einmal überprüfen zu lassen, schließlich wurden immer neue früher undenkbare Mittel zur allseits geforderten „Beschleunigung des Verfahrens“ bei Flüchtlingen und Ausländern eingeführt. Da nur die Betroffenen und einige wenige humanitäre Organisationen protestierten, wurde der Demokratieabbau zunächst in diesem gesellschaftlichen Randbereich ohne nennenswerten Widerstand durchgeführt, obwohl schon damals in der kritischen Öffentlichkeit Allgemeingut war: der Abbau der demokratischen Rechte für diese Randgruppen ist nur ein Vorspiel viel umfassenderer Entwicklungen und wird früher oder

---

<sup>5</sup> wie mir ein Mitarbeiter einer Innenbehörde, der an den Planungsdiskussionen beteiligt war, Jahre später vertrauensvoll mitteilte

später zu immer weiteren Eingriffen in die Grund- und Freiheitsrechte führen. Genau dies ist in den letzten Jahrzehnten passiert, ohne dass es hier in Einzelheiten nachgezeichnet werden soll.

Ein weiterer zentraler Bereich im Abbau demokratischer Rechte entstand im „Kampf gegen den Terrorismus der RAF“. Düx hat diese Entwicklung in einem bemerkenswerten Aufsatz zusammengefasst, der in der „Zeitschrift für Rechtspolitik“ (einer Beilage der unter Juristen renommierten „Neuen Juristischen Wochenschrift“) erschienen ist:

*„Seit fast 25 Jahren findet in Deutschland ein systematischer Zersetzungsprozeß verfassungsrechtlich garantierter Freiheitsrechte statt, ... Beschleunigte Strafverfahren, um nicht zu sagen, Schnellverfahren am Fließband, weniger strenge Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls, Vorbeugehaft Kronzeugenregelung, Kontaktsperregesetz, die Zulässigkeit des Einsatzes verdeckter Ermittler und deren Verwertung im Strafprozeß ohne Zeugenaussagen, Beobachtende Fahndung, Rasterfahndung, Schleierfahndung, Anzeigepflicht der Banken über Kontenvorgänge, kleine und große Lauschangriffe und Telefonüberwachungen, Überwachung von Auslandsgesprächen, Dateien von Personen, die aufgrund ihrer „Persönlichkeit“ in Zukunft Straftaten begehen könnten, Ausweisung von Ausländern auf Verdacht hin, Isolationshaft. Hier handelt es sich nur um herausragende Instrumente, die es schon vor dem 11.09.2001 gab. Über diese Maßnahmen gibt es keinerlei Erfolgskontrolle vor dem Hintergrund ihrer behaupteten Effektivität. Bekannt ist, daß Deutschland mit 1,4 Millionen überwachten Telefongesprächen per anno (das heißt: 2001, d. Verf.) an der Spitze aller „demokratischen Staaten“ steht.“<sup>6</sup>*

**Das wesentliche Ziel der „Terroristenverfolgung“ mit dem ausgedehnten Sonderrechtssystem war zunächst erreicht:** Die Möglichkeit neben radikalen deutschen auch ausländische Organisationen, ihre Anhänger und Funktionäre, als „Terroristen“ zu verfolgen, zu kriminalisieren und zu diskriminieren, auch wenn ihnen selbst keinerlei Beteiligung an Gewalttaten vorgeworfen werden konnte, verbunden mit einem ausgefeilten Sonderrechtssystem und einer flächendeckenden Überwachung, Durchleuchtung und Kontrolle und dem vereinsrechtlichen Verbot und seiner Durchsetzung.

## **2. Der neue Anti-Terrorismus nach den Anschlägen vom 11. September 2001**

Die weltweite Debatte über den „Terrorismus“ als Hauptgefahr für die Menschheit, die Notwendigkeit, der „internationalen Allianz gegen den Terrorismus“ beizutreten und der Bush-Administration „bedingungslose Solidarität“ zu versprechen, schlug bald auch auf die Gesetzgebung und Rechtsprechung der BRD durch. Die von der rot-grünen Regierung ausgehandelten Gesetzesvorhaben aufgrund von Otto Schilys „Anti – Terror - Paketen“ (die Ende 2001, verabschiedet wurden und zum 1. Januar 2002 in Kraft traten) wurden von den Bürgerrechts- und Datenschutzorganisationen zu Recht als „Katastrophe“ abgelehnt. 17 der wichtigsten Bürgerrechtsorganisationen sprachen von einer „Demontage des Rechtsstaats“. Selbst der Bund deutscher Kriminalbeamter stellt fest: „Mit dem von Schily vorgesehenen Maßnahmen [wären] die Anschläge vom 11.09. niemals verhindert worden.“

Am rigidesten und auch zeitlich nicht befristet ist das Antiterrorismusgesetz im Ausländerbereich. Im Grunde tendieren nunmehr die Rechte von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland gefährlich gegen Null: Das gesamte Ausländergesetz und die Durchführungsverordnungen werden verschärft, die Möglichkeiten der Vereinsgründung für

---

<sup>6</sup> Heinz Düx „Globale Sicherheitsgesetze und weltweite Erosion von Grundrechten“, ZRP 2003, S. 189 ff, 190

Ausländer beschränkt, das Ausweisungsrecht ausgedehnt, das Asylverfahrensrecht verschärft, das Ausländerzentralregistergesetz und die Ausländerdatenverordnung weiter ausgebaut (Dateien dürfen an ausländische Stellen weiter gegeben werden, die Sicherheitsorgane dürfen den gesamten Datenbestand über Ausländer jederzeit und ohne Grund in einem automatisierten Verfahren abrufen.) Nach Düx, werden damit zwei Klassen von Menschen gebildet<sup>7</sup>.

#### **Der neue § 129 b StGB (terroristische Auslandsvereinigungen):**

Die Einführung des § 129 b StGB wurde am 26.04.2002 beschlossen. Mit ihm soll erstmals auch die „Bildung und Beteiligung an kriminellen und terroristischen Vereinigungen im Ausland“ bestraft werden, (während bisher zumindest eine selbständige Teilorganisation in der BRD festgestellt werden mußte, s.o.) wird jetzt unter Berufung auf „gemeinsamen Maßnahmen des EU – Rates“ vom 21.12.1998 (!) ein uferlose Ausdehnung beabsichtigt. Die Verfolgung ausländischer Organisationen setzt neue grenzüberschreitende Tatermittlungen voraus.

Mit dem sogenannten Zuwanderungsgesetz, das am 01. Januar 2005 in Kraft getreten ist, wurden die sicherheitspolitischen Maßnahmen massiv verschärft. Statt wie jahrelang demagogisch behauptet, ein modernes Einwanderungsgesetz zu schaffen, wurde der Charakter eines „Fremden-Polizeirechts“ vordemokratischen Gepräges ausgebaut. Sicherheitspolitischer Kern des neuen Gesetzes ist die Verschärfung des Ausweisungsrecht, unter den verschiedenen neuen Ausweisungsgründen findet sich nun auch die Möglichkeit der Ausweisung terrorismusverdächtiger Ausländer. Auf diese neue Vorschrift wurde bereits eine Reihe von Ausweisungen gestützt. Zu dem neuen sicherheitspolitischen Arsenal gehört auch die Möglichkeit, sogenannte Haßprediger auszuweisen: Wer öffentlich z.B. terroristische Taten in einer Weise billigt oder für sie wirbt, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu stören, kann künftig ausgewiesen werden (§ 55 AufenthaltG, siehe unten).

Hinzu kommen weitere Gesetze, die hier nicht im einzelnen dargestellt werden sollen, sowie ein Gesetz, das ganz offen mit einem bisher fundamentalen Tabu bricht: Durch ein neues, im Juni 2004 verabschiedetes „Luftsicherheitsgesetz“ sollten Vorkehrungen für den Fall getroffen werden, daß Flugzeuge als Instrument für terroristische Anschläge mißbraucht werden. Nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes war auch „die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt“ auf Anordnung des Bundesverteidigungsministers „zulässig, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, daß das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist“. Die „unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt“ bedeutet aber nichts anderes als den Abschluß des betreffenden Flugzeuges, wobei mit hoher Wahrscheinlichkeit alle Insassen ums Leben kommen. Eine solche gesetzliche Lizenz zum Töten Unschuldiger nach Maßgabe einer quantitativen, die Menschenwürde verletzende Abwägung Leben gegen Leben, stellt ein makaberes Novum in unserer Rechtsordnung dar. *Kutscha* weist darauf hin, daß namhafte JuristInnen die Neuerung gleichwohl gebilligt haben<sup>8</sup>

Aber das Gesetz hat auch starken Widerspruch erfahren. So meinte der frühere Bundesinnenminister Burkhard Hirsch, der mit anderen eine Verfassungsbeschwerde erhob :

*"... kein Rechtsstaat hat bisher gewagt, seiner Polizei oder seinen Soldaten zu erlauben, auf Verdacht hin die Opfer eines Verbrechens in wohlmeinender Absicht zu erschießen"*<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> So Düx, a.a.O. unter Bezugnahme auf Seiffert

<sup>8</sup> so Kutscha, Eine Lizenz zum Töten Unschuldiger, in Grundrechtreport 2005, ebenda, S. 49f, 50f

<sup>9</sup> zitiert nach ossietzky 2006, Seite 51

Als das Bundesverfassungsgericht im Februar 2006 daraufhin das Gesetz für null und nichtig erklärte, und den Abschuss von Passagiermaschinen im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr ausdrücklich untersagte, währte das Entsetzen hierüber in der großen Koalition nur kurz. Der neue Bundesinnenminister Schäuble erklärte in einer Aktuellen Stunde des Bundestages, er denke nicht daran, sich an die Vorgaben aus Karlsruhe zu halten: Der Weltsicherheitsrat hätte nach den Terroranschlägen vom 11.9.2001 gemäß Artikel 51 der UN - Charta festgestellt, dass es sich um einen Angriff gegen die USA und einen Anschlag auf den Weltfrieden gehandelt habe. Am Tage danach habe die NATO mit Zustimmung der damaligen Bundesregierung ebenfalls beschlossen, "daß hier nach Artikel fünf des NATO - Vertrages ein bewaffneter Angriff gegen ein Land vorliegt"<sup>10</sup>. SPD Innenexperten folgten dem und selbst die SPD-Justizministerin erklärte auf die Frage, ob ein Minister auf Milde vor Gericht hoffen könnte, der trotz des Verbots aus Karlsruhe ein von Terroristen gekapertes Flugzeug mit unbeteiligten Passagieren an Bord abschießen lässt:

*„Unsere Rechtsordnung berücksichtigt, daß sich ein Mensch in einem Gewissenskonflikt befinden kann und aus dieser Lage heraus gegen ein Gesetz verstößt.“* (zitiert nach „Frankfurter Rundschau“ v. 20.2.2006, S. 4)

Im Klartext: Die Justizministerin erteilt dem Innenminister für die gezielte Tötung Unschuldiger aufgrund eines soeben vom Bundesverfassungsgericht für ungültig erklärten Gesetzes schon im Voraus die Absolution. Eine so offene Missachtung der höchsten verfassungsrechtlichen Instanz, ein so schamloser Aufruf zum Verfassungsbruch erscheint auf den ersten Blick erstaunlich. Aber vielleicht enthält die Begründung für die Verfassungsbeschwerde durch den Strafrechtler und Rechtsphilosophen Merkel einen wichtigen Hinweis zur Erklärung, schreibt er doch:

*„...gestattet sich der Staat nun unter bestimmten Bedingungen selbst eine Opferung von Menschenleben zu Gunsten Dritter, so exkludiert er die Betroffenen im Anwendungsfall aus der Sphäre des Rechts. Er entzieht ihnen den Status als Inhaber von Grundrechten.“<sup>11</sup>*

Die Entziehung des Status als Inhaber von Grundrechten für Unbeteiligte - wenn das der Kern dieses Gesetzes war, das als zentrales Projekt der großen Antiterrorkoalition im Bundestag durchgesetzt worden war, dann muss die Verfassung eben zunächst einfach gebrochen und später „angepasst“ werden, ja dann scheint der oben zitierte Grundgedanke des sog. Feindstrafrechts also von der herrschenden sog. Mitte der Gesellschaft längst überholt, das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit längst „neu justiert“ (s.o.) im Sinne eines autoritären Sicherheitsstaates, in dem selbst die bisher selbstverständlichen demokratischen Grundsätze der französischen Revolution außer Kraft gesetzt werden sollen. Dann aber stellt sich umso drängender die Frage nach der eigentlichen Ursache dieser zutiefst demokratiefeindlichen Entwicklung nach den Anschlägen vom 11.9.2001. Hierzu möchte ich zunächst noch einmal den bereits erwähnten Aufsatz anführen:

*„Wenn die enorme Ausweitung des Staates im Rahmen in der Sicherheitspolitik, begleitet von einer Flut von gesetzgebenden Vorhaben, nun ihr eigentliches Ziel, die Herstellung von Sicherheit vor terroristischer Gewalt, gar nicht erfüllen kann, dann ist zu fragen, was mit der behaupteten Intensität und Wichtigkeit staatlichen Handelns auf dem Gebiet der Sicherheitsgesetze eigentlich bezweckt wird. Schutz des Einzelnen vor terroristischen Attacken gibt es nach Ansicht von Terrorismusexperten praktisch nicht. Der Staat muss demnach suggerieren, er könne etwas unternehmen, er könne Schutz bieten. Diese Behauptung muss er um so nachdrücklicher aufstellen, als es ihm auf dem Gebiet der sozialen Existenzsicherheit immer weniger gelingt, etwas auf die Beine zu stellen. Die Angst der Gesellschaft von sozialem Elend und*

---

<sup>10</sup> zitiert nach junger Welt vom 21.2.2006,S.5

<sup>11</sup> zitiert nach Ossietzky, ebenda

der Rückzug des Staates auf diesem Gebiet muss kanalisiert werden auf ein Sicherheitsgefühl der Gesellschaft im Bereich des Schutzes vor Kriminalität und Terrorismus durch staatliche Scheinaktivitäten. Der Abbau des Sozialstaates keynesianischen Modells geht einher mit einem Erstarren des Staates auf dem Gebiet der Polizei, der Gefängnisse, Geheimdienste und der Überwachungstechnologien.

Organisierte Kriminalität, Rauschgiftdelikte, terroristische Vereinigungen, Sexualdelikte sind in der Öffentlichkeit Symbole für den Sicherheitsdiskurs. Keine Art der Strafverschärfung, keine noch so unappetitliche Bestrafungsfantasie wird bei diesen Delikten gescheut. Praktiker in diesen Bereichen wissen, dass mit Verschärfungen nichts zu gewinnen ist.

...

Dies legt den Schluss nahe, dass Sicherheitsgesetze weniger eine praktische als eine ideologische Bedeutung für staatliche Politik haben, nämlich die Schwäche des Staates im Hinblick auf seine soziale Verantwortung zu kaschieren.

Loic Wacquant hat in seinem Forschungsbericht für die EU „Elend hinter Gittern“ in beeindruckender Weise diesem Zusammenhang entwickelt. Er zeigt, wie seit über 25 Jahren in den USA, vorgedacht in neoliberalen Zirkeln, systematisch der Wohlfahrtsstaat zu einem Gefängnisstaat verwandelt wurde. „Null Toleranz“ sei zum zentralen Prinzip in der Polizei- und Justizpolitik geworden, darüber hinaus zum heutigen Grundpfeiler amerikanischer Politik...

Der fordistische Staat war noch „Sicherheitsstaat“ im doppelten Sinne (soziale Sicherheit und Überwachungsstaat im „Modell Deutschland“). Die repressive Intervention konnte hier noch auf (insbesondere) politische Abweichler am Rande der Gesellschaft konzentriert werden (z. B. RAF). Mit der Krise des fordistischen Staates werden die Aspekte sozialer Sicherheit in die Selbstorganisation des Subjekts verlagert. Das Subjekt wird nach Foucault gleichsam in die Transformation des Staates eingebaut. Herrschaftstechnologie kann nicht mechanisch äußerlich bleiben, sondern sie muss mit der „Technologie des Selbst“ verknüpft werden. Wesentlich dafür sind die Verlagerungen von kommunikativen und organisatorischen Fähigkeiten in die Subjekte hinein, vor allem durch neue Arbeitsformen und die Privatisierung des „public service“. Von Bedeutung dabei ist die Auflösung des Rand/Kern-Denkmodells der fordistischen Normalarbeitsgesellschaft durch flexiblere und prekäre Arbeitsverhältnisse. Schließlich spielt die Selbsttransformation des Subjekts durch andere Lebensformen eine entscheidende Rolle, nämlich die Tendenz zum „Unternehmer seiner Selbst“... in der postfordistischen Realität ist das so gewandelte Subjekt nur noch durch eine entsprechend gewandelte Sicherheitspolitik erreichbar. Die repressive Komponente muss in das Subjekt «reinvertagert» werden. Dies setzt völlig neuartige Überprüfungs-, Kontroll-, Vermessungs- und Verordnungstechnologien voraus. Nach Buckel/Knnankulam nehmen die heutigen Sicherheitsgesetze „genau diese postfordistischen Subjekte ins Visier“. Die Ausdehnung der Befugnisse der Geheimdienste in de neugefassten Sicherheitsüberprüfungsgesetzen führt zu einer neuen „Bevölkerungskartographie« postfordistischer Subjekte... die „Präventionsrealisierung« des repressiven Staatsapparates dient so dazu, postfordistische produktive Subjektstrukturen zu verwerten und gleichzeitig die Gefährlichkeit des produktiven Subjekts im Griff zu behalten. Nach dieser Logik ist jeder Bürger potentiell gefährlich, auch wenn er noch so artig seine „Ich-AG« betreibt.<sup>12</sup>

Sehen wir uns das an den neuartigen Sicherheitsgesetzen genauer an.

---

<sup>12</sup> Düx Seite a.a.O., S. 67

### 3. Soziale Kontrolle in neuen Sicherheitsgesetzen und -maßnahmen

Der Zusammenhang von Demokratieabbau durch die neuen Sicherheitsgesetze und der Gefahr umfassender sozialer Kontrolle sei zunächst an drei Beispielen näher illustriert, die ich dem verdienstvollen Sammelband der Humanistischen Union mit dem Titel „Innere Sicherheit als Gefahr“ aus dem Jahr 2003 entnehme:

#### 3.1. Die Rasterfahndung

Sönke Hilbrans untersucht in seinem Beitrag "Grundlagen und Problematik der Rasterfahndung" und schreibt:

*„Die neueste Anwendungsgeschichte der Rasterfahndung beginnt mit der Fahndung nach sogenannten Schläfern islamischer Terrorgruppen auf Basis der Polizeigesetze und in bundesweiter Koordination durch das Bundeskriminalamt (BKA). Die Voraussetzungen waren scheinbar günstig, denn es existierte aufgrund in- und ausländischer, auch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse ein gewisses Täterprofil. Eine Gefahr monströser Terroranschläge des Zuschnitts vom 11.9.2001 ließ zudem Verhältnismäßigkeitserwägungen zu Gunsten der Betroffenen als unbedeutend erscheinen... (So) beginnen die Polizeibehörden der Länder und das BKA nach einem entsprechenden Beschluss der Innenministerkonferenz vom 18.9.2001 in einer koordinierten Rasterfahndung auf polizeirechtlicher Grundlage vorzugehen... Das mehrstufige, zwischen Ländern und Bund aufgeteilte Verfahren ist auf eine Dauer von bis zu zwei Jahren angelegt; technische Plattform ist eine länderübergreifende Verbunddatei der Landeskriminalämter... und des BKA.*

*... Zwei Entscheidungen des Düsseldorfer Oberlandesgerichts differenzieren zwischen der Rasterung deutscher und ausländischer Personen. Danach soll nur die Verwendung von Daten über Personen aus islamischen Ländern zulässig sein. Das lenkt den Blick auf ein spezielles grundrechtliches Problem der Rasterfahndung nach dem 11.9.2001: die Rasterung unter ausschlaggebender Einbeziehung der Religionszugehörigkeit. Dieses Kriterium ist wesentliches Element des Störerprofils; einer Rasterung der gesamten männlichen Bevölkerung einer bestimmten Altersgruppe ist evident und verhältnismäßig. Allerdings ist die Auswahl der betroffenen nach der (mutmaßlichen) Religionszugehörigkeit keinesfalls über verfassungsrechtliche Zweifel erhaben: Es gehört zu den sicheren Erkenntnissen des nationalen und internationalen Menschenrechtsschutzes, dass eine Ungleichbehandlung aufgrund ethnischer oder Religionszugehörigkeit einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Die verfassungsrechtlich geschützte Religionszugehörigkeit (Artikel der vier Absatz 1,2 Grundgesetz) zählt zu den unverfügbaren, menschlichen Eigenschaften. Die Differenzierung an Hand der Religionszugehörigkeit (wie anderer sensibler Daten) führt potentiell zur Stigmatisierung und Ausgrenzung der Betroffenen, die sich einer informationellen Gruppenverfolgung ausgesetzt sehen. Im Ergebnis bestätigt die Rasterfahndung nach dem 11. September die Befürchtungen des Bundesverfassungsgerichts, welches vor der Gefahr vorauseilenden Verhaltens und vor Anpassungen als Reaktion auf staatliches Informationsinteresse gewarnt hat.“<sup>13</sup>*

Anzumerken bleibt, dass bisher aufgrund der Rasterfahndung noch kein einziger mutmaßlicher Terrorist ermittelt wurde.

#### 3.2. DNA-Analyse und Gen-Test

---

<sup>13</sup> Sönke Hilbrans in „Innere Sicherheit als Gefahr“, Berlin 2002, Seite 268ff, 275 und 277f

Detlef Nogala beschreibt in seinem Beitrag „Des Erkennungsdienstes Kern - Gegenwart und Zukunft von genetischen Fingerabdrücken, Massengentests und polizeilichen DNA-Profil-Dateien“ die rasante Entwicklung dieser Maßnahmen, die zunächst für die Überführung von Straftätern entwickelt wurden. Am 9.6. 90 entschied das Bundesverfassungsgericht, daß in einem Mordfall prinzipiell jeder, der nicht auf anderem Weg seine Unschuld nachweisen kann, zu einer DNA-Probe verpflichtet werden kann - selbst wenn das Verdachtsraster der Polizei sehr unspezifisch sei. Damit war auch der rechtliche Weg zur Durchführung von Massen-Gentests bereitet. Obwohl inzwischen wissenschaftlich nachgewiesen ist, dass die DNA-Analyse nicht mit der Beweiskraft eines Fingerabdrucks verglichen werden kann, und dies auch in der Rechtsprechung seinen Niederschlag gefunden hat, haben Politiker bei uns und in anderen Ländern öffentlich gefordert, meist im Zusammenhang mit ungeklärten Morden an Kindern - es sei nun an der Zeit, alle erwachsenen Männer der Bevölkerung mit einer DNA Probe zu erfassen, um derartige Fälle in Zukunft nicht nur schneller aufzuklären, sondern per Abschreckung gänzlich verhüten zu können. Die Idee einer Volks-Gen-Profilierung entspringt dabei nicht unbedingt nur randständigen Law and Order-Träumen. Auch die britische Labour-Regierung überlegt nach Informationen des Autors schon seit längerem, ob sie die Visionen führender Polizeibeamter nicht in die Tat umsetzen soll. Es sei nicht zu übersehen, dass innerhalb nur weniger Jahre aus einem scharfen polizeilichen Instrument gegen Sexualstraftäter eine Kriminalistik geworden ist, deren Anwendung sich längst über den zahlenmäßig begrenzten Bereich der so genannten Schwerstkriminalität hinweg ausgedehnt hat, wie er an Hand von Zahlen Belegt. Seine Prognose, das Lösungsmittel DNA-Erfassung möglichst vieler werde in Zukunft weiter oben auf der Liste des kriminalpolitischen Forderungskatalogs konservativer Kreise auftauchen, bis es eines Tages vielleicht doch zu einer allgemeinen DNA-Erfassung zur erkennungsdienstlichen Zwecken kommen werde, gewinnt durch die große Koalition weitere Plausibilität: Heißt es doch in dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, die DNA-Analyse habe sich „als hervorragendes Mittel zur Strafverfolgung und Verbrechensaufklärung bewährt“; die Gesetzesänderung zum 1.11.2005 werde nach zwei Jahren evaluiert werden, „im Rahmen dessen wird zu prüfen sein, ob die DNA-Analyse aus kriminalpolitischen Gründen ausgeweitet werden muss“. (Koalitionsvertrag, VIII. Sicherheit für die Bürger, 2. Rechtspolitik, 2.1 Die Menschen haben ein Recht auf Freiheit und Sicherheit)

Heribert Prantl hatte die drohende Entwicklung so auf den Punkt gebracht:

*„Wenn der Staat gentechnische Daten eines jeden seiner Bürger speichert, dann gibt es keinerlei Schwelle für den Zugriff auf den Bürger mehr. (...) Als bald wird es nicht mehr nur darum gehen, Straftaten zu verfolgen sondern denkbare Risiken zu vermeiden. Ein Staat der sich als Risiko-Vermeidungs-Organisation versteht, wird erst wenige, dann immer mehr Daten haben wollen. Erst geht es um die Bekämpfung von Verbrechen, dann auch darum, dass er die Fürsorge für seine Bürger noch umfassender erfüllen und deshalb noch mehr über sie wissen will“. Dieser Staat operiert mit einem (neuartigen) „Recht der inneren Sicherheit, das nicht mehr unterscheidet zwischen Schuldigen und Unschuldigen, das keine Verdächtigen und Unverdächtigen mehr kennt, sondern nur noch potentielle Störer und mögliche Risikopersonen.“<sup>14</sup>*

### 3.3 Die Videoüberwachung

Als drittes Beispiel für den engen Zusammenhang von der Demokratieabbau und sozialer Kontrolle sei die Videoüberwachung angeführt. Nils Leopold beschreibt in seinem Beitrag "Videoüberwachung - Technologien der sozialen Kontrolle und Menschenrechte" die rasante Entwicklung dieses neuen technischen Mittels der Überwachung. Er weist daraufhin, dass bereits heute im Vereinigten Königreich von der „faktisch flächendeckenden

---

<sup>14</sup> Zitiert nach Nogala a.a.O., Seite 300

*Videoüberwachung öffentlicher Orte... gesprochen werden kann. Trotzdem zeigten Untersuchungen, daß die Kriminalität sich entgegen in den Versprechungen an den videoüberwachten Orten allenfalls hinsichtlich bestimmter Eigentumsdelikte (Kfz-Diebstähle auf öffentlichen Parkplätzen) reduziert habe, während sie sonst keineswegs zu signifikanten Änderungen geführt habe, zum einen wegen des Verdrängungseffektes bestimmter Taten in andere unüberwachte Bereiche; zum anderen wegen der vielfach belegten bewussten Ausschaltung von Kameras durch gezielt vorgehende Täter ... o. ä.; vor allem aber weil die Täter bestimmter Gewaltdelikte (Alkohol-, Spontan- oder Beziehungstaten, Rache) nach allen kriminologischen Untersuchungen sich nicht unbedingt durch Überwachung abschrecken lassen.*<sup>15</sup>

Hinzuzufügen wäre, dass die flächendeckende Videoüberwachung in London die dortigen Anschläge im Jahre 2005 keineswegs verhindert hat (allenfalls einen geringen Beitrag zur Identifizierung der mutmaßlichen Täter lieferte); trotzdem wurde gerade nach diesen Anschlägen der Ruf nach der flächendeckender Videoüberwachung auch bei uns immer lauter.

### **3.4 Das Konstrukt eines Grundrechts auf „innere Sicherheit“**

Die grundrechtliche Problematik analysiert Martin Kutscha in dem gleichen Sammelband der Humanistischen Union unter dem Titel "Mehr innere Sicherheit durch weniger Freiheit?"<sup>16</sup> Er betont, dass sich die klassischen Grundrechte unserer Verfassung - wie auch die Menschenrechte nach den internationalen Konventionen (etwa der Europäischen Menschenrechtskonvention) - als Abwehrrecht direkt gegen die Staatsgewalt in ihren verschiedenen Ausprägungen richtet. Seit den ersten kodifizierten Grund- und Freiheitskatalogen ist der Staat der Rechts-Adressat.<sup>17</sup> Im Anschluss an die Sicherheitsdebatten der neunziger Jahre habe der angesehene konservative Staatsrechtler Isensee als erster die Existenz eines in keinem Verfassungstext positivierten „Grundrechtes auf innere Sicherheit“ behauptet und als die Gesamtheit der grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates definiert, die diesem ein aktives Handeln zum Schutz grundrechtlicher Schutzgüter geböten. Diese später von anderen Juristen und Politikern adaptierte Grundrechtskonstruktion verkehrt die ursprüngliche Stoßrichtung der Grundrechtsverheißungen geradezu in ihr Gegenteil: *"Aus Abwehrrechten zum Schutze bürgerlicher Freiheiten gegenüber der Staatsgewalt wird eine Legitimationsformel für letztlich uferlose staatliche Eingriffe bis hin zur Aufhebung aller individuellen Freiheit."*<sup>18</sup> Auf seine interessanten Ausführungen zur Problematik der inneren Sicherheit und der Bedrohung durch die neonazistische Gewalt sei an dieser Stelle nur hingewiesen.

### **3.5 Die „Neujustierung von Freiheit und Sicherheit“**

Generalbundesanwalt Nehm hat bereits ein Jahr nach den Anschlägen vom 11.09.2001 in einer Art nüchterner, pragmatischer Bestandsaufnahme den Unterschied des heutigen Terrorismus im Hinblick auf frühere Erfahrungen aus seiner Sicht analysiert und weitere Schlußfolgerungen gezogen. Er plädiert für verstärkte internationale Zusammenarbeit der Dienste, bei der die herkömmliche Aufgabenteilung in Innen und Außen aufgehoben werden müsse. Zwar führt er aus, daß an eine Vernetzung der einzelnen nationalen Dienste, wohl im Sinne eines Weltgeheimdienstes, nicht zu denken sei, damit ist aber diese Perspektive benannt – sozusagen als Internationalisierung der beschriebenen Rolle von Geheimdiensten. Neben den Aktionen „im Vorfeld der Gefahrenvorsorge“ bedauert Nehm, „wie sehr vermeintliche religiöse Toleranz und Fremdenfreundlichkeit sowie eine großzügige

---

<sup>15</sup> Leopold a.a.O.

<sup>16</sup> ebenda Seite 32ff.

<sup>17</sup> a.a.O. Seite 34ff

<sup>18</sup> a.a.O. Seite 41

Duldungs- und Einbürgerungspraxis zu einer islamistisch – fundamentalistischen Subkultur in unserem Lande beigetragen haben.“<sup>19</sup>

Noch weiter gehen andere im Zuge der Debatte über eine „Neubestimmung von Sicherheit und Freiheit nach dem 11.09.2001“, wie der Bonner Rechtsprofessor Günter Jakobs: Er plädiert für zwei verschiedene Strafrechtssysteme, ein rechtsstaatliches, vermutlich für den deutschen Bürger geltendes „Bürgerstrafrecht“ und daneben ein eigenes ausdrücklich so genanntes „Feindstrafrecht“ und fordert unter anderem:

*„Die Gesellschaft wird also weiterhin Feinde haben, die – offen oder im Schafspelz – umherziehen..., deshalb besteht zu einem Feindstrafrecht keine heute ersichtliche Alternative, es geht um die Herstellung erträglicher Umweltbedingungen dadurch, daß alle diejenigen ... kaltgestellt werden, die nicht die kognitive Mindestgarantie bieten, die nötig ist, um sie praktisch aktuell als Person behandeln zu können... Es handelt sich dabei um die rechtliche Regelung einer Exklusion: Feinde sind aktuell Unpersonen, auf den Begriff gebracht, ist Feindstrafrecht also Krieg, dessen ... Totalität (auch) davon abhängt, was vom Feind alles befürchtet wird.“<sup>20</sup>*

Natürlich werden solche offenen Planungen des „Feindstrafrechts“ auch im wissenschaftlichen Diskurs kritisiert, und darauf hin gewiesen, daß derartige Argumente schon einmal in einem Unrechtsstaat geendet haben.<sup>21</sup>

Trotzdem wird die neue Lehre vom „Feindstrafrecht“ bis hinein in links-alternative Juristenvereinigungen ernsthaft diskutiert<sup>22</sup>.

Eine andere starke Strömung in der gegenwärtigen rechtspolitischen Debatte spricht ebenfalls von einer „Notwendigkeit der Neujustierung von Sicherheit, Freiheit und Gleichheit“ und wie der Richter am Bundesverfassungsgericht, Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann – Riem, geht sie davon aus, dass die Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung zwangsläufig verletzt werden müssen:

*„Soll die Rasterfahndung nun auch zum Auffinden von „Schläfern“ eingesetzt werden, so fehlen konkrete Anhaltspunkte der Gefährlichkeit, die Fahndung richtet sich gegen Personen, deren Existenz nur vermutet wird, es handelt sich um einen Verdachtsgewinnungseingriff weit im Vorfeld eines konkreten Verdachts... eine Diskriminierung einzelner Bevölkerungsteile – zur Zeit etwa arabischer Muslime – ist praktisch unvermeidlich.“<sup>23</sup>*

Auch wenn diese Strömung nicht das Konzept des sogenannten „Feindstrafrechts“ vertritt, wird damit die Erosion der Menschenrechte pseudo-wissenschaftlich begründet. Die unsägliche Folterdebatte tat ein Übriges: Der stellvertretende Frankfurter Polizeipräsident hatte die Anwendung von Gewalt zur möglichen Erpressung der Offenbarung eines Aufenthaltsortes einer Geisel angeordnet und war hierfür nicht nur von den Mainstream-Massenmedien, sondern zunächst sogar vom deutschen Richterbund gelobt worden.

Parallel hierzu wurde in der Neuauflage eines führenden Kommentars zum Strafgesetzbuches der Einsatz der Folter beispielsweise zur Rettung einer Geisel zur

---

<sup>19</sup> Nehm, NJW 2002, S. 2665

<sup>20</sup> Jakobs, „Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft vor den Herausforderungen der Gegenwart“, in Eser/Hassemer u.a. „Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende“ 2000. S.47 ff, S.51

<sup>21</sup> Düx, a.a.O., S. 194

<sup>22</sup> so u.a. auf dem Strafverteidigertag 2005, wo Jakobs auf der Abschlußveranstaltung auf dem Podium diskutiert und seine Thesen verteidigt hat

<sup>23</sup> Hoffmann – Riem. „Freiheit und Sicherheit im Angesicht terroristischer Anschläge“, ZRP 2002, S. 497f, 500

rechtfertigenden Nothilfe uminterpretiert und dem absoluten Folterverbot als Ausfluß der Menschenwürde eine Absage erteilt<sup>24</sup>.

Zusammenfassend läßt sich also feststellen:

Die in politischen Sonntagsreden so unendlich fern verorteten Zustände rechtsfreier Räume à la Guantanamo sind auch in Deutschland näher denn je. Den Boden bereiten Vorreiter wie Prof. Jakobs mit der Forderung nach einer Differenzierung zwischen dem herkömmlichen Bürgerstrafrecht und einem neu zu entwerfenden „Feindstrafrecht“ nach dem Vorbild von Guantanamo. Damit wird in der praktischen Konsequenz nicht nur die Unschuldsvermutung und das Schweigerecht als unverzichtbarer Grundpfeiler einer rechtsstaatlichen Strafverfolgung über Bord geworfen - wie soll ohne oder am Beginn der strafrechtlichen Ermittlungen entschieden werden, in welche Kategorie der Betroffene gehört? - darüber hinaus das Gleichheitsprinzip und die Universalität der Menschenrechte, die nur zu verwirklichen sind, wenn sie allen gleichermaßen zustehen. Vordemokratische, mittelalterliche Zustände drohen. Das läßt sich an den Vorhaben der neuen Regierung zeigen.

### **3.6 Die Sicherheitsmaßnahmen im Koalitionsvertrag**

Im "Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD" heißt es im Teil VIII "Sicherheit für die Bürger" einleitend ganz im Sinne dieses neuen Sicherheitsdiskurses:

*„Es ist eine zentrale Aufgabe des Staates, die Freiheit und Sicherheit seiner Bürger zu schützen. Freiheit ist ohne Sicherheit nicht denkbar. Beide Werte müssen immer wieder neu - nach den sich ändernden äußeren Bedingungen - ins Gleichgewicht zueinander gebracht werden.*

*Die Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch darauf, vor Kriminalität geschützt zu werden. Dabei offenbaren die Angriffe in verschiedenen Ländern dieser Welt eine neue Dimension der Bedrohung. In Deutschland ist es bisher nicht zu Attentaten der durch islamistische Terroristen kommen.“*

Für die „Neue Justierung der Sicherheit“ werden eine Reihe von Maßnahmen aufgenommen:

- Überprüfung, „inwieweit rechtliche Regelungen, etwa des Datenschutzes, einer effektiven Bekämpfung des Terrorismus und der Kriminalität entgegenstehen“;
- Überprüfung, „inwieweit Änderungen des Strafrechts - etwa im Hinblick auf die Sympathiewerbung für terroristische Vereinigungen oder Aktivitäten“ erforderlich sind;
- die schnellstmögliche Schaffung einer umfassenden „Antiterrordatei“;
- Prüfung, „ob und inwieweit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Sicherheitsgesetz verfassungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht, sowie Einführung eines« Seesicherheitsgesetzes«;
- ohne jede Prüfung oder Evaluierung soll die nach wie vor heftig umstrittene Kronzeugenregelung als "allgemeine Strafzumessungsregelung, die die Möglichkeit einer Strafmilderung oder -befreiung für „Kronzeugen“ vorsieht und sicherstellt, dass begangene Straftaten wirksam verfolgt und andere Straftaten effektiv verhindert werden können“ in das Strafgesetzbuch eingeführt werden;
- ferner die Einführung, beziehungsweise den verstärkten Einsatz biometrischer Verfahren bei Pässen, Personalausweisen, Aufenthaltstiteln;
- schließlich darf die DNA-Analyse nicht fehlen, die sich " als hervorragendes Mittel zur Strafverfolgung und zur Verbrechensaufklärung bewährt" habe; im Rahmen der

---

<sup>24</sup> Bommarius, Die neuen Verfassungsfeinde, in Grundrechtreport 2005, S. 28ff, 31

Evaluierung im Jahre 2007 werde zu "prüfen sein, ob die DNA Analyse aus kriminalpolitischen Gründen ausgeweitet werden muss " (s.o.).

Diese Horrorliste des Demokratieabbaus durch die große Koalition unter dem Motto der „Bekämpfung des internationalen Terrorismus«, insbesondere des „islamistischen Terrorismus« wird dann im Migrationsbereich um- und fortgesetzt, dazu später mehr. Ich will an dieser Stelle den uns interessierenden Zusammenhang von Demokratieabbau beziehungsweise Staatsgewalt und sozialer Kontrolle, der an den drei Beispielen entwickelt worden ist, theoretisch weiter vertiefen und aufzeigen, wie er in der philosophischen, soziologischen und politischen Literatur seit längerem diskutiert wird. Diesen Fragen muß dringend weiter nachgegangen werden, weil sie zum einen das Entwicklungspotenzial des Sicherheitsstaates erklären und zum anderen ganz erhebliche praktische politische Bedeutung haben können für die notwendigen Konsequenzen im Sinne einer gesellschaftlichen Emanzipation.

#### **4. Theoretische Grundlagen und die neue Dimensionen sozialer Kontrolle im autoritären Sicherheitsstaat**

Noam Chomsky, einer der bekanntesten US-amerikanischen kritischen Wissenschaftler erwähnt die sozialökonomischen Hintergründe des Demokratieabbaus in seinem neuesten Buch zum US-Imperium. Schon vor 70 Jahren habe Keynes darauf hingewiesen, dass die Kräfte globaler Finanzmärkte nichts Geringeres als demokratische Experimente der Selbstbestimmung in Gefahr bringen; der Generalsekretär der OAS, der die neoliberale Globalisierung mit Nachdruck befürworte, habe eine Jahresversammlung mit der warnenden Bemerkung begonnen, dass die freie Bewegung von Kapital, das "erfreuliche Merkmal der Globalisierung" - in Wirklichkeit ihr entscheidender Charakterzug - zugleich das „größte Hindernis für demokratische Regierungsformen“ sei. Das gleiche gelte für andere Teile des neoliberalen Programms, wie zum Beispiel die Privatisierung. Weiter schreibt Chomsky in dem Zusammenhang:

*"Was von der Demokratie übrig bleibt, ist wenig mehr als das Recht, zwischen Waren wählen zu können. Wirtschaftsführer erklären schon seit langem, dass man der Bevölkerung eine „Philosophie der Vergeblichkeit“ und des „mangelnde Lebenssinns vermitteln müsse, um auch die Aufmerksamkeit der Menschen auf die eher überflüssigen, jeweils gängigen Mode- und Konsumartikel zu lenken ". Werden die Leute von Kindheit an solcher Propaganda ausgesetzt, akzeptieren sie vielleicht irgendwann ihr bedeutungsloses und untergeordnetes Leben und vergessen die lächerliche Vorstellung, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Sie überlassen dann ihr Schicksal den Konzernmanagern und der PR-Industrie und im politischen Bereich den selbst ernannten „intelligenten Minderheiten“, den Dienern und Verwaltern der Macht."<sup>25</sup>*

Andere wissenschaftliche Untersuchungen beschäftigen sich bereits seit Jahrzehnten mit dem Zusammenhang von Demokratie und neuen Formen sozialer Kontrolle. Pierre Bourdieu und der wiederholt erwähnte Michel Foucault haben in ihren Staatskonzepten darauf hingewiesen, dass ein zentraler Aspekt des neoliberalen Umbaus des Staates zum einen die Restrukturierung der symbolischen Gewalt ist, also die Neuformulierung von Staatsdiskursen und Staatsprojekten: vom Wohlfahrts- zum Sicherheitsstaat, vom Kontroll- zum Disziplinarstaat. Zum anderen wird der Modus staatlicher Steuerung beziehungsweise staatlichen Regierens auf die Selbststeuerung der Bürgerinnen umgestellt. Foucault nennt dies die Gouvernentalisierung des Staates und versteht darunter die Arrangements der Machtausübung, die ökonomisches Wissen zum „common sense“ und zur Grundlage jeglichen Handelns machen, und die als wesentliches technisches Instrument die Sicherheitsdispositive nutzen - oder in den Worten von Birgit Sauer:

---

<sup>25</sup> Noam Chomsky, Hybris, Hamburg 2003, Seite 174

*"Staatsumbau und Selbststeuerung sind im Diskursfeld ökonomischer Orientierung und neuer Bedeutungsdimensionen von Sicherheit angesiedelt. Die Gouvernentalisierung des Staates bedeutet seine Auflösung in Oligopole der Verfügung, der Selbststeuerung und Technologie des Lebens. Der Zwang zur Selbsttechnologie, zum permanenten Selbstentwurf, die Entwertung vorausgegangener Entwürfe im Diskurs der Innovationsfähigkeit, Flexibilität und Mobilität produzieren Unsicherheit und Verunsicherung, damit aber auch Herrschaftsstrukturen und Abhängigkeiten<sup>26</sup>."*

Die von Sauer dargestellten neuen Formen der Gewalt gegen Frauen kann ich hier nicht weiter vertiefen; ihre Formulierung von der Auflösung des Staates ist zumindest missverständlich und wohl auch nicht im Sinne seines vollständigen Wegfalls gemeint. In seiner lesenswerten Analyse der Staatsgewalt spricht Wolf Dieter Narr im erwähnten Band des „Argument“ von den einflussreichen Veränderungen des Staates im Zuge der Massengesellschaften und des etablierten Kapitalismus, den sublimen und weniger sublimen Verinnerlichungen staatlicher Disziplinierung, von alten und neuen Varianten repressiver Toleranz. Er meint, *"das noch allzu vage Phänomen der „Gouverneurmentalität“ (sei) institutionell spezifischer zu orten, als Foucault dies tut. In diesem Zusammenhang wäre es angezeigt, den Terrorismus-Anti-Terrorismus-Komplex staatsgewalthaft zu entflechten.. die modern paternalistischen, also versachlichten Eingriffe in Grundrechte richten sich auf Alle mit verschiedenen Effekten feinziseliert aus. Sie richten sich gegen alles, was" fremd" war beziehungsweise dazu erklärt wird. Politische, soziale und ökonomische Schließungen überschneiden sich."*<sup>27</sup>

Es ist sicher kein Zufall, daß Michel Foucault seine bahnbrechenden Erkenntnisse über die neuen Herrschaftsformen im postfordistischen Kapitalismus zuerst an Untersuchungen über die Zustände in Gefängnissen entwickelt hat (Überwachen und Strafen, 1976).

Thomas Barfuß weist daraufhin, dass auch Gramscis Aufzeichnungen in den einflussreichen „Gefängnisheften“ "nicht die Zeit ihrer Entstehung verbergen: *"aus faschistischer Haft hat er den politischen und ökonomischen Anpassungsdruck seinerseits genau verfolgt. Als Folge der Rationalisierungswelle in Amerika sieht er "verstärkte Auslese" voraus: "ein Teil der alten Arbeiterklasse wird unerbittlich aus der Welt der Arbeit und vielleicht aus der Welt schlechthin eliminiert."* Gramsci stütze sich auf einen Begriff der Unterwerfung, den er als „Subalternität“ fasst. Seine Überlegungen zielten stets auf den Punkt, *"an dem der erzieherische Druck auf den Einzelnen aus Notwendigkeit und Zwang in Freiheit" gewendet werden kann."*<sup>28</sup>

Auch Noam Chomsky führt in seinen Untersuchungen über die politische Ökonomie der Menschenrechte immer wieder die zunehmende Bedeutung der Gefängnisse und des Gefängniswesens an.<sup>29</sup> Für ihn steht allerdings der ökonomische Faktor dieses boomenden Wirtschaftszweiges als Argument gegen die angeblich abnehmende Bedeutung des Staates im Vordergrund, er betont auch die überproportionale Belegung mit Insassen der farbigen Ethnien.

Die weitere Funktion vieler moderner US-amerikanischer Gefängnisse als Erziehungsanstalt, in denen neue Formen brutaler sozialer Anpassung erprobt und untersucht werden, ist aber unübersehbar und bezeichnenderweise Gegenstand zahlreicher Actionfilme aus den USA. Eine weichere Variante derartiger Experimente sozialer Anpassung stellen Fernsehserien wie „Big Brother“ dar, in denen das individuelle und intime Sozial-Verhalten der ausgewählten Monaden in einer künstlich zusammengestellten Gemeinschaft rund um die

<sup>26</sup> Birgit Sauer, Neoliberalismus und Gewalt gegen Frauen, das Argument Nummer 263 Seite 199 ff., 203

<sup>27</sup> Wolf Dieter Narr, Staatsgewalt, in: das Argument, Nummer 263/2005, S. 66/ 67

<sup>28</sup> Barfuß ebenda Seite 60ff

<sup>29</sup> Chomsky, zur politischen Ökonomie der Menschenrechte, Berlin 2000

Uhr voyeuristisch dargestellt und einer gnadenlosen Kontrolle durch die Gesellschaft in der Form einer Abwahl, bis nur noch einer übrig bleibt, ausgesetzt werden; ähnlich funktionieren zahlreiche Serien, in denen im Fernseh-Studio Beziehungsprobleme mit den Betroffenen behandelt werden, das heißt die Konflikte mehr oder weniger spontan vor dem Studio- und Fernsehpublikum ausgetragen werden, begleitet von Beifalls- und Missfallenskundgebungen und Kommentaren beziehungsweise wohlmeinenden Ratschlägen diverser Expertinnen zur „Lösung“ sozialer Probleme. Dies produziert nach meiner – zugegebenermaßen oberflächlichen - Beobachtung (neben dem zentralen Aspekt der Gewöhnung an die Offenbarung und Kontrolle bisher geschützter persönlicher Bereiche der individuellen, Beziehungs- bzw. Familienintimsphäre an bzw. durch ein anonymes Millionenpublikum) immer neue Formen der Anpassung und oberflächliche Konfliktbewältigungsstrategien – funktioniert also im Sinne umfassender sozialer Kontrolle und Unterwerfung.

Diese sozialökonomischen und -psychologischen Zusammenhänge und Hintergründe neuer Formen sozialer Anpassung können auch hier nicht näher untersucht werden. Auch sei nur kurz darauf hingewiesen, dass die Entwicklung zu einer verschärften sozialen Anpassung und Abrichtung in anderen Bereichen schon länger und intensiver diskutiert wird. Hierzu zwei Beispiele:

- In der kritischen Auseinandersetzung mit der sogenannten „Agenda 2010“ und „Harz IV“ wird die kritische wissenschaftliche Debatte über den Fordismus und den Keynesianismus fortgesetzt und konkretisiert (s.u.).

*„Da die Methoden fordistischer Bemächtigung des Subjekts an ihre Grenze gekommen waren, wird die Eigenleistung zu einer unverzichtbaren Voraussetzung für den wissenschaftlich vertieften Zugriff auf das Humane. Bei Strafe des Ausschlusses und Untergangs musst du selbst dich aktivieren. Du selbst musst dein umfassendes Verlangen nach Autonomie, Freiheit und der Eigenheit deines Selbst negieren. Du selbst musst dich in einem Prozess von tausenden und abertausenden Befragungen öffnen und bei Erschließung deiner Ressourcen helfen. Du selbst musst dich an deiner Bewertung aktiv beteiligen. Du selbst musst Dich als Unternehmer deiner selbst in den kapitalistischen Prozess einspeisen, die Privatisierung ist nicht nur mehr eine der Lebensbedingungen, sondern eine der Existenz.“<sup>30</sup>*

- Ein zweites Beispiel aus einem ganz anderen Bereich belegt, wie sehr umfassende soziale Kontrolle für Teile der modernen, regierungsnahen Denkfabriken in den USA sogar als Modell für Gesellschaften entworfen wird, die von den westlichen hochentwickelten Zentren weit entfernt scheinen. Sie spielte in der Vorbereitung und Umsetzung der „demokratischen Erneuerung“ des Irak für die Zeit nach dem Sturz des Saddam Hussein durch das US-amerikanische Besatzungsregime offenbar eine wichtige Rolle. Detlef Hartmann und Dirk Vogelskamp fassen ihre Untersuchungen der US-amerikanischen Grundstrategien der Planung im Irak so zusammen:

*„Vor dem Hintergrund dieser Einschätzung sowohl im AEI, im CFR (den beiden führenden Think-Tanks der US-Administration - der Verfasser) als auch in der Administration, dass die weitgehend an der Macht zu erhaltenden Sicherheitsapparate, Sondereinheiten, Bürokratie und Militär des Irak Produkt und Ausdruck einer im Nahen Osten beispiellosen gewalttätigen Modernisierung sind, indizieren die strategischen Perspektiven aus dem AEI, dieses Potenzial aus Terror, Aggressivität und Modernität für die gewaltsame Transformation des gesamten Nahen Ostens zu nutzen.“<sup>31</sup>*

---

<sup>30</sup> Detlef Hartmann und Oskar Schlaak, Abrichtung und Revolte, Widerstand in der Epoche der Unterwerfung zu Humankapital, in: Schwarzbuch Hartz IV, sozialer Angriffe und Widerstand der - eine Zwischenbilanz Berlin 2006, Seite 157ff, 165

<sup>31</sup> Hartmann und Vogelskamp, Iraker, Schwelle zum sozialen Weltkrieg, Berlin 2003, Seite 70

Diese Einschätzung ist zwar eine unrealistische Übertreibung. Kenner der Verhältnisse im Nahen Osten stellen fest: Das State Department hatte allenfalls vor, Teile von Polizei, Armee und Bürokratie unter neuer Führung intakt zu lassen. Zum Zuge kam aber das Pentagon und damit die Neocons (d.h. PNAC) und diese hatten die erklärte Absicht den irakischen Staat nahezu völlig zu zerschlagen und ihn dann von Grund auf neu aufzubauen. Diesen Kräften geht es auch kaum um soziale Kontrolle im Irak. Was innerhalb der irakischen Gesellschaft geschieht, ist für sie zweitrangig, was zählt, ist die langfristige Kontrolle der wesentlichen Bereiche in Staat und Wirtschaft.<sup>32</sup>

Ich habe den Eindruck, dass die beiden zitierten Autoren ein sehr vorurteilsbeladenes Bild vom Mittleren Osten haben. Im Irak gab es z.B. - sowenig wie heute im Iran oder Syrien - "ungeregelte soziale Verhältnisse, die mit "Verwertungsstrategien des freien Unternehmertums nicht zu durchdringen sind" .Nicht im gewünschten Maße zu durchdringen war bzw. ist die staatlich kontrollierte Wirtschaft. Und wenn diese eine starke Basis in der Gesellschaft hat, dann bleibt nur der Krieg und die Zerschlagung des Staates.

Trotzdem schien es mir wichtig, die Denkmodelle sozialer Kontrolle auch für diesen Bereich zu erwähnen und in Zukunft genau zu verfolgen.

Soweit die Überlegungen zum Thema sozialer Kontrolle und ihrer theoretischen Grundlegung und ihrem Zusammenhang mit dem Demokratieabbau. Wenden wir uns wieder den aktuellen Auswirkungen im Ausländer- und Asylrecht Deutschlands zu, dem zentralen Bereich autoritärer Repression, das zunehmend auch Experimentierfeld verstärkter sozialer Kontrolle zu werden scheint.

## **5. Das Ausländer- und Asylrecht und die Migrationspolitik als wichtiges Experimentierfeld von Demokratieabbau und sozialer Kontrolle - Konstruktion des neuen Feindbildes Islam**

Der Überblick über die Entwicklung der letzten Jahre im Bereich des Ausländer- und Asylrechts sei ergänzt um einige Fallbeispiele und aktuelle Vorhaben der großen Koalition sowie um die davon nicht zu trennende neue Welle rassistischer Vorurteile und Hetze, mit denen das neue Feindbild Islam immer wirksamer wird.

### **5.1 Aktuelle Fallbeispiele der letzten Jahre**

- Von einem PC in einer öffentlichen Bibliothek wurde ein palästinensischer Student im Februar 2002 anonym angezeigt und behauptet, er würde Bomben gegen Israelis bauen. Diese anonyme Anzeige ohne weitere Ermittlungen zu seiner Person, seiner Herkunft, etwaigen politischen Tätigkeiten, seinem Umfeld oder ähnlichem reichte Wochen später dazu, ein Sondereinsatzkommando beim Landeskriminalamt Berlin in das Studentenwohnheim zu schicken, die Tür einzutreten und ihn mit einer Pistole am Kopf zu wecken, mit Stiefeln ins Gesicht zu treten, stundenlang schmerzhaft zu fesseln und alles zu durchsuchen – wobei nichts Verdächtiges gefunden wurde.

Die von uns eingeleitete Strafanzeige gegen die Polizeibeamten verlief im Sande, das Kammergericht lehnte es im Januar 2005 ab, eine Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft anzuordnen<sup>33</sup>. Das Strafverfahren gegen den Studenten wegen eines Sprengstoffverbrechens aber erst Anfang 2006 sang- und klanglos eingestellt, obwohl die Akte außer der anonymen Anzeige keinen einzigen belastenden Hinweis enthält.

---

<sup>32</sup> zur neuesten Entwicklung vgl. Joachim Guillard „Der schmutzige Krieg“, junge Welt vom 13.07.06

<sup>33</sup> Beschluß KG 21.01.05, Az.: 1 ZS 18-62/04 – eine Verfassungsbeschwerde ist anhängig

Dieser Fall zeigt, wie selbst anonyme Anzeigen inzwischen zu schwer wiegenden Eingriffen in gegen mutmaßliche "islamistische Feinde" führen können, ohne dass die Justiz bereit und in der Lage ist, in derartigen Fällen zum Schutze der Betroffenen einzugreifen.

- In Berlin wurde Anfang 2003 die „Hochschulgruppe für Kultur und Wissenschaft (AQIDA)“ aus dem Register der zugelassenen Vereinigungen der Technischen Universität gestrichen, weil sie in den Räumen des Studentenwerks eine Veranstaltung mit dem Titel „Irak – ein neuer Krieg und die Folgen“ durchgeführt hatte. Die Vereinigung wurde am 15.01.2003 verboten, wobei im Rahmen des Verfahrens Wohnungen der Mitglieder der Hochschulgruppe durchsucht, Computer und anderes Material beschlagnahmt, später aber wieder ausgehändigt und ein Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet; trotzdem wurde den Studenten unter Hinweis auf ihre frühere Mitgliedschaft entweder eine Ausweisung angedroht oder die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zum weiteren Studium abgelehnt.<sup>34</sup>

- Ein in Berlin lebender Palästinenser, der gegen den Besuch von Präsident W. Bush in Berlin im Mai 2002 mutterseelenallein mit einer Palästinenser-Fahne auf dem Bürgersteig protestiert hatte, wurde von einer Polizeitruppe überfallen. Ihm wurde ohne irgendeine Erklärung oder Ankündigung die Fahne entrissen und zerbrochen, bei dem Versuch diese zurückzuerhalten, wurde er krankenhaushausreif geschlagen, ihm wurde der Arm gebrochen usw. Er wurde mehrere Stunden im Polizeigewahrsam festgehalten und gegen ihn wurde ein Strafverfahren wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt und Körperverletzung eingeleitet. Auf unsere Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt wurde nach umfangreichen Ermittlungen im Jahre 2004 gegen einige der beteiligten Polizeibeamten Anklage wegen Körperverletzung im Amt erhoben, nach länger dauernder öffentlicher Hauptverhandlung wurden die Polizisten wegen Mangels an Beweisen im Januar 2006 freigesprochen; die Staatsanwaltschaft war zwar überzeugt davon, dass der Palästinenser von den Polizeibeamten brutal misshandelt worden ist, hielt die belastenden Zeugenaussagen nach so langer Zeit (und wegen der fehlenden individuellen Kennzeichnung der eingesetzten Polizisten) jedoch nicht für ausreichend, um eine Verurteilung zu beantragen. Die Generalstaatsanwaltschaft geht davon aus, daß der Polizeieinsatz zur Sicherstellung der Fahne und die Festnahme rechtmäßig waren, obwohl die Voraussetzungen nach dem Berliner Polizeigesetz offensichtlich nicht vorlagen.

- Verbot des sogenannten „Islamisten-Kongresses“  
Im September 2004 wurde ein für Anfang Oktober in Berlin geplanter internationaler Kongreß „1. arabisch islam-islamischer Kongreß in Europa zur Unterstützung der Widerstandsbewegung in Europa und Irak“ nach einer wochenlangen Hetze führender Politiker und Massenmedien verboten. Einer der Hauptorganisatoren, der libanesische Staatsangehörige F. M., der seit Jahren in Deutschland lebt und hier verheiratet ist, wurde am Flughafen Berlin-Tegel festgenommen, verhört, zurückgeschoben und ausgewiesen. Zur Begründung hieß es, in dem Internetaufruf zu dem Kongreß wird zum Widerstand und zur Unterstützung der gegen die Besatzer in Israel und Irak aktiven Gruppen aufgerufen. „Es ist allgemein bekannt, daß diese – etwa Hamas, Ansar-al-Islam - terroristische Mittel (Bombenanschläge, Geiselnahmen mit Hinrichtungen etc.) anwenden. Vor diesem Hintergrund wurde gegen Sie ein Strafverfahren wegen des Werbens um Mitglieder und Unterstützer ausländischer terroristischer Vereinigungen nach §§ 129 a Abs. 5, 129 b StGB eingeleitet.“

Der Kongreß konnte nicht stattfinden, die gegen die Ausweisung erhobene Klage ist beim Verwaltungsgericht anhängig, ein Verhandlungstermin nicht absehbar. Alle Versuche, den

---

<sup>34</sup> vgl. Andrea Würdinger, Terrorismus-Bekämpfung im Ausländerrecht im Grundrechtreport, herausgegeben von K. Ahrends u.a., 2005, S. 179ff, 180

Betroffenen im Wege eines Eilverfahrens vorläufig nach Deutschland zu seiner Frau und einer dringend erforderlichen Krankenbehandlung zu holen, sind bisher gescheitert. Dies obwohl die Generalbundesanwalt das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung aufgrund einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bereits im Oktober 2004 einstellen mußte, wie die Akteneinsicht erst zwei Monate später ergab:

„Da der Inhalt der vorliegenden Internetveröffentlichung als solche nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht strafbar ist und weitere Ermittlungen zum subjektiven Hintergrund allenfalls zum Nachweis eines – nicht strafbaren – Versuchs des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer führen könnte, ist das Verfahren bereits jetzt ohne weitere Ermittlungen und Überprüfungen einzustellen“<sup>35</sup>

Hierüber haben die Massenmedien ebensowenig berichtet, wie über meine Pressemitteilung, mit der ich versucht habe, den Skandal im Dezember 2005 publik zu machen.

- Ebenfalls in Berlin wurde der 60jährige türkische Staatsangehörige, Tasci, der seit 1971 in Deutschland gelebt und gearbeitet hat und seit 1975 Prediger und Vorstandsmitglied von „Mili Görüs“ im Dezember 2004 ausgewiesen, weil er im Juni d. J. bei einer Kudgebung gegen die Unmenschlichkeit und Brutalität im Irak und Palästina dasn Gedicht eines islamischen Mystikers über religiöse Märtyrer vorgetragen und durch einen Bezug auf „Opferlämmer in Jerusalem und Bagdad“ aktualisiert hatte.

Die Ausländerbehörde, die zunächst von Maßnahmen gegen ihn abgesehen hatte, sah sich hierzu allerdings durch einen Beitrag im ZDF mit angeblichen deutschenfeindlichen Äußerungen, von denen er sich jedoch ausdrücklich distanziert hat, veranlaßt. Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht Berlin haben die Ausweisung abgeseget, weil das Gedicht „eine gewaltverherrlichende Äußerung“ sei, die „eine Assoziation zu Selbstmordattentaten und damit zu terroristischen Taten herstelle“<sup>36</sup>.

Das Grundrecht der Religionsfreiheit sei nicht verletzt, bei der erforderlichen Güterabwägung gebühre „dem ebenfalls durch die Verfassung garantierten Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit ... Vorrang vor der Freiheit solcher religiös fundierter Verhaltensweisen ..., die – wie die Verherrlichung von Selbstmordattentaten – zu konkreten Gefahren für das Leben oder die Gesundheit unbeteiligter Dritter führen können“<sup>37</sup>.

Auch das Grundrecht der Meinungsfreiheit sieht das Oberverwaltungsgericht nicht verletzt, seien doch die Äußerungen „geeignet ..., das friedliche und auf Toleranz gegründete Zusammenleben deutscher und nichtdeutscher Bevölkerungsgruppen unterschiedlicher Religions- und Glaubenszugehörigkeit empfindlich zu stören“, die Äußerungen trügen „deutlich desintegrative Züge“ und seien „überdies geeignet ... die deutsche Mehrheitsbevölkerung in den Augen der bei der Predigt Anwesenden herabzusetzen und verächtlich zu machen“<sup>38</sup>.

Mit der hiergegen eingelegten Verfassungsbeschwerde konnte die drohende Abschiebung zwar vorläufig gestoppt werden, gegen den Prediger wird aber weiterhin die Ausweisung betrieben.

---

<sup>35</sup> Näheres siehe Pressemitteilung vom 21.12.2004 auf der Homepage [www.menschenrechtsanwalt.de](http://www.menschenrechtsanwalt.de)

<sup>36</sup> Beschluß des OVG vom 22.03.2005, Az.: A OVG 3 S 17.05, S. 6

<sup>37</sup> ebenda, S. 15

<sup>38</sup> ebenda, S. 17

Die Absurdität der Argumentation der Verwaltungsgerichte wird aus einem von dem Imam erstrittenen Beschluß des Kammergerichts v. 12.04.2005 gegen den Axel-Springer-Verlag deutlich, in dem diesem untersagt wird, in der Öffentlichkeit zu verbreiten: „Der Antragsteller ist Haßprediger ..., der Antragsteller hat Terroranschläge in Israel und dem Irak gerechtfertigt.“ In der Begründung wird mit einem Satz lapidar festgestellt, der Bezug zu den „Opferlämmern“ in Jerusalem und Bagdad „reicht für den Beschluß, der (Imam) rechtfertige Terroranschläge in Israel und Irak ... nicht aus.“<sup>39</sup>

- Auch in Bremen wurde der Imam einer Moschee im Februar 2005 als angeblicher „Haßprediger“ nach dem neuen Aufenthaltsgesetz ausgewiesen, als er gerade seine Familie in Ägypten besuchte. Er habe „wiederholt scharfe Angriffe gegen die USA und Israel gerichtet und die Besucher der Moschee dazu aufgerufen, den massenhaften Widerstand in Palästina, Afghanistan, Saudi-Arabien und anderen Teilen der Welt gegen die imperialistische Politik der Bush-Sharon-Administration zu erproben...“

Zum Beleg werden angebliche Inhaltsangaben aus den Freitagsgebeten über einen Zeitraum von einem halben Jahr angeführt, die von dem Imam selbst und dem Vorstand entschieden bestritten werden. Auch im gerichtlich anhängigen Verfahren hat sich die Innenbehörde bisher geweigert, die Quellen hierzu anzugeben<sup>40</sup>. Das Verwaltungsgericht Bremen hat der Klage gegen den Ausweisungsbescheid zwar stattgegeben, hiergegen hat die Ausländerbehörde jedoch Beschwerde erhoben über die noch nicht entschieden wurde, der Imam kann weiterhin nicht nach Deutschland kommen, weil ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz von Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen worden war.

- Im Dezember 2004 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht in Berlin das Verbot und die Auflösung des Al Aghsa Vereins durch den Bundesminister des Inneren (vgl. 31.07.2003), nachdem zunächst im Eilverfahren vorläufiger Rechtsschutz bewilligt worden war. Der Verein unterstütze nachweislich die palästinensische Organisation „ Hamas“ durch finanzielle Zuwendungen, „die Gewalt in das Verhältnis von Völkern hineinträgt“<sup>41</sup>. Die der Hamas zuzuordnen Tätigkeiten im Sozialbereich seien „untrennbarer Teil des Gesamtgefüges“, also auch des militärischen Flügels. Im März 2005 wurde der Vereinsvorsitzende, der seit 1977 in Deutschland gelebt und gearbeitet hat, aus Deutschland ausgewiesen; der Verein habe „im Rahmen von Spendenaufrufen auch die Unterstützung von Märtyrerfamilien angekündigt.“ Dies ist „gleichbedeutend mit einer Befürwortung von Selbstmordattentaten ...“, die Hamas müsse als „Gesamtorganisation (gesehen werden, bei der) eine strikte Trennung zwischen den ... sozialen Vereinigungen und dem terroristischen bzw. gewaltbereiten Zweig von Hamas nicht möglich ist.“<sup>42</sup>

\*\*\*

Bei den Fällen handelt es sich um die Spitze eines Eisbergs, der sich auf Verschärfungen von Gesetzen, der Rechtsprechung und einer massiven öffentlichen Vorverurteilungskampagne gebildet hat.

## 5.2 Die geplanten Maßnahmen im Koalitionsvertrag

Das Ausländer -und Asylrecht wird bezeichnenderweise im Abschnitt VII „Sicherheit für die Bürger« als Zweiter Teil unter der Überschrift « Migration steuern - Integration fördern« abgehandelt. Einleitend heißt es:« Migration und Wanderungsbewegungen sind eine zentrale Herausforderung unserer Zeit« und weiter:

<sup>39</sup> Beschluß v. 12.04.2005, S. 4

<sup>40</sup> vgl. Pressemitteilung v. 02.03.2005 auf der Homepage d. Verf. [www.menschenrechtsanwalt.de](http://www.menschenrechtsanwalt.de)

<sup>41</sup> Urteil des. 6. Senats v. 03.12.2004 – BVerfG 6 A 10.02, Pressemitteilung vom gleichen Tage

<sup>42</sup> Ordnungsverfügung v. 06.05.2005, S. 3

*„Wir werden einen intensiven Dialog mit den großen christlichen Kirchen und mit Juden und Muslimen führen... die Bundesregierung strebt eine europaweite Flüchtlingspolitik an. Die Regelung des Zugangs von Nicht-EU- Bürgern auf dem Arbeitsmarkt muss jedoch den nationalen Regierungen und Parlamenten vorbehalten bleiben.“*

Das 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz soll evaluiert, die Vorschriften über das Staatsangehörigkeitsrecht präzisiert werden und zwar:

*„Um die Bedeutung der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für den Integrationsprozess zu betonen, soll das Bekenntnis des Einzubürgernden zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung in den Verleihungsakt einbezogen werden. Auch im Visums-Erteilungsverfahren muss den gestiegenen Sicherheitsbedürfnissen Deutschlands in besonderer Weise Rechnung getragen werden, indem die Sicherheitsbehörden bei der Visumserteilung angemessen beteiligt werden.... Im Rahmen dieser Erteilung sind Vorkehrungen zu treffen, die eine spätere Identifizierung von Ausländern auch dann ermöglichen, wenn diese ihre Ausweispapiere oder Reisedokumente vernichtet haben. Wir brauchen eine Datei aller Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden mit Abfragebefugnis seitens der Sicherheitsbehörden, um diesen Missbrauch und illegale Einreise zu bekämpfen... wir wollen durch geeignete Maßnahmen die Rückführung der ausreisepflichtigen Ausländern verbessern und praktische Hindernisse der Abschiebung insbesondere von Straftätern so weit möglich beseitigen.*

*Den Missbrauch von Vaterschaftsanerkennungen zur Erlangung von Vorteilen im Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht werden wir durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise die Schaffung eines Anfechtungsrechts einer öffentlichen Stelle, unterbinden.“*

Aus diesem Katalog von Gesetzesverschärfungen wird unschwer deutlich, wie der weitere Demokratieabbau für diese „Randgruppe« forciert wird. Aber wie schon in der Vergangenheit werden Evaluierung und Überprüfungen vorhandener Gesetze vor der Einführung weiterer Verschärfungen nicht einmal abgewartet: wie etwa die bereits in einem Bundesland verbindlich eingeführte Gesinnungsprüfung im Einbürgerungsverfahren parallel zu den Auseinandersetzungen um die Karikaturen des Propheten Mohammed in dänischen und anderen Zeitungen. Weltweit aufgebauscht und vom Mainstream ausgerichtet auf den unvermeidlichen „Krieg der Zivilisationen“, werden ab sofort weitere Beweise für die Integration in die „westlichen Zivilisation“ von allen abgefordert, die an ihr teilnehmen wollen.

### **5.3 Der Muslim-Test“ Baden-Württemberg u.a.**

Rolf Gössner ist Verfasser einer rechtspolitisch-gutachterlichen Stellungnahme zum Gesprächs-Leitfaden für Einbürgerungsbehörden in Baden-Württemberg. Von diesem sind Einbürgerungswillige aus 57 islamischen Staaten mit hohen muslimischen Bevölkerungsanteilen betroffen, also nicht etwa einzelne sondern alle (mutmaßlichen!) Muslime. Hierbei stützt sich das Innenministerium auf sogenannte „Erkenntnisse“, wonach „mitten in Deutschland die Menschenrechte tausender islamischer Frauen mit Füßen getreten (werden), weil sie von ihren Familien praktisch wie Sklavinnen... gehalten würden“. In dem Fragenkatalog müssen alle einbürgerungswilligen Muslime praktisch erklären, ob sie möglicherweise frauenfeindlich, kriminell, terroristisch oder verfassungsfeindlich sind oder dazu fähig sein könnten; ob sie ihre Frauen schlagen und sich untertan machen, mit zwei Frauen gleichzeitig verheiratet sein wollen, ihre Töchter einsperren, beruflich bevormunden, Kleidungs Vorschriften machen und zwangsverheiraten, ob sie Kinder am Sport- und Schwimmunterricht hindern oder Ausflügen; ob sie eine Frau in leitender Position oder einen Homosexuellen in der Politik als Autoritätsperson anerkennen oder am liebsten ihren

schwulen Sohn verstoßen würden; ob sie einen Religionswechsel tolerieren, die Verletzung religiöser Gefühle oder Beleidigungen aushalten; ob sie im Falle eines "unsittlichen Lebenswandels" Frau oder Tochter vielleicht zur Freiheitsberaubung oder zum Morden neigen, um die Familienehre wiederherzustellen; ob sie möglicherweise terroristische Freunde oder Nachbarn schützen, verfassungsfeindliche Vereine unterstützen, die Attentäter vom 11.9. für Terroristen halten oder aber für Freiheitskämpfer, oder doch lieber Juden für alles böse in der Welt und für die Anschläge vom 11.9. verantwortlich machen.<sup>43</sup>

Mit diesen teils moralisch aufgeladenen, inquisitorischen Gesinnungsfragen wird nach Gössner unterstellt, dass Muslime grundsätzlich, zumindest tendenziell, demokratiefremd und verfassungsfeindlich eingestellt seien, gewaltgeneigt bis terroristisch, frauenunterdrückend und autoritär, anti-emazipativ und antisemitisch sowie homophob und bigamistisch. Sie würden also pauschal des religiösen Fundamentalismus bezichtigt und allein wegen ihrer vermuteten Religionszugehörigkeit unter Generalverdacht gestellt. Ein derartiges Sonderrecht für Muslime sei rechtlich nicht haltbar und verfassungswidrig, darüber hinaus „Diskriminierung, Stigmatisierung und Ausgrenzung“. Sein Fazit: Ein derartiger Fragenkatalog und der Leitfaden sind "gesetzwidrig und integrationsfeindlich“:

*"Dieser Gesinnungstest trägt obrigkeitsstaatliche und tendenziell totalitäre Züge. Es stellt sich deshalb mehr die Frage nach der inneren Einstellung des baden-württembergischen Innenministers und der Einbürgerungsbehörden zum Grundgesetz und zu den Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Wer Muslimen pauschal ein solches institutionalisiertes Misstrauen entgegenbringt, sie durch vorurteilsbeladene Verallgemeinerungen diskriminiert und stigmatisiert, macht sich der Feindbildproduktion schuldig, schürt die ohnehin wachsende Islamophobie, wirkt ausgrenzend und zerstört jeden Ansatz von Integration."<sup>44</sup>*

Derartige Einbürgerungsrichtlinien, die in anderen Bundesländern übernommen werden sollen, stellen allenfalls den vorläufigen Höhepunkt der jahrelangen Debatte über „deutsche Leitkultur“ dar, die bekanntlich nicht näher definiert werden kann. Ihre besondere Qualität besteht darin, dass sie nicht nur ausgrenzen und diskriminieren, sondern gezielt das neue Feindbild Islam bedienen. Schon werden neue Forderungen aus rechtsextremen bzw. Stammtischparolen politisch hoffähig:

- Die mehr oder weniger freiwillige Regelung eines Berliner Gymnasiums, wonach türkischsprachige Gymnasiastinnen auf dem Schulhof nicht ihre Muttersprache sprechen sollen, weil die Amtssprache deutsch sei, kann als Beispiel gelten:
- Ein Bielefelder Fitnesscenter hat nach Berichten von Radio Multikulti inzwischen das Sprechen der (türkischen) Muttersprache der Mitglieder untereinander verboten;
- schon fordert der baden-württembergische Ministerpräsident Oettinger im Wahlkampf eine Deutschpflicht auf Schulhöfen, Bayern will selbstverständlich nicht nachstehen;
- der Hamburger CDU-Politiker Heinemann schlägt vor: "Schüler, die nicht Deutsch sprechen, sollen den Schulhof fegen."

Dazu einige Anmerkungen: Genauso, wie niemand auf die Idee käme, Schülern oder Sportlern das Sprechen der englischen Sprache auf Schulhöfen oder im sonstigen öffentlichen Raum zu verbieten genauso absurd ist die Behauptung, ausgerechnet mit Sprachverboten bei Kindern und Jugendlichen die Integration fördern zu wollen. Ist doch der Erwerb und das Beherrschen der Muttersprache nach anerkannten wissenschaftlichen Studien Voraussetzung des erfolgreichen Lernens einer zweiten Sprache, was den Protagonisten derartiger Sprachverbote angeblich so sehr am Herzen liegt. Ironie der

<sup>43</sup> Rolf Gössner Gutachten vom 12.1.06, internet: [www.rolf-goessner.de](http://www.rolf-goessner.de), Seite 3

<sup>44</sup> a.a.O., Seite 6/7

Geschichte: Die in der Türkei bis vor einigen Jahren bestehenden Sprachverbote, etwa in der Schule oder im öffentlichen Raum die kurdische Sprache zu sprechen, wurden bei uns als Politik der Zwangs- Assimilation gebrandmarkt und als unvereinbar mit den Minderheitenrechten, auf Druck der EU abgeschafft. Jetzt arbeiten ausgerechnet jene Kräfte, die der Türkei eine Mitgliedschaft in der EU unter Berufung auf die westlichen, europäischen Menschenrechts-Standards verbieten wollen, daran, mit ähnlichen Sprachverboten eine angebliche Integration durchsetzen zu wollen, während sie tatsächlich wichtige Menschenrechte mit den Füßen treten.

#### **5.4 Massive öffentliche Vorverurteilung von „Islamisten“**

Die aufgezeigte Entwicklung ist nicht verständlich ohne flächendeckende Überwachung und Unterdrückung sowie eine massive öffentliche Vorverurteilung der Betroffenen und der Konstruktion und Verstärkung eines Feindbildes.

Vom September 2001 bis Juli 2004 registrierte der Zentralrat der Muslime nach Angaben seines Vorsitzenden 70 Razzien in Moscheen und 1 400 Durchsuchungen in dazugehörigen Büros oder Wohnungen; nachträgliche Klagen hätten zwar meist Erfolg, das dränge aber nicht mehr in die Öffentlichkeit<sup>45</sup>.

Anfang 2005 waren 164 Ermittlungsverfahren mit „islamistisch-terroristischem Hintergrund“ bundesweit anhängig, in 107 dieser Fälle ließ der Generalbundesanwalt wegen Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung ermitteln<sup>46</sup>.

Festzuhalten ist in dem Zusammenhang: Bis heute ist in Deutschland kein einziges Opfer eines hier ausgeübten Terroranschlages mit „islamistischem Hintergrund“ zu verzeichnen, auch gerichtsverwertbare Beweise für durchgeführte oder verhinderte Anschläge gibt es nicht. Trotzdem wird immer wieder von spektakulären Einsätzen der Sicherheitsbehörden in den Medien berichtet, mit denen angebliche Terroranschläge verhindert wurden.

Kritische Beobachter gehen allerdings davon aus, daß es sich in den meisten Fällen um aufgebauschte Meldungen handelt, wie im Fall des „Heidelberger Terrorpäarchens“, das es bis auf die Titelseiten US-amerikanischer Zeitungen geschafft hatte. Der spätere Widerruf der Aussage der von Anfang an dubiosen Belastungszeugin waren demgegenüber keine Schlagzeilen mehr wert<sup>47</sup>.

Im 2005 vom Bundesinnenminister veröffentlichten Verfassungsschutzbericht für das vorangegangene Jahr wurde als „Hauptgefahr für die innere Sicherheit“ auch die von „Islamisten“ ausgehende terroristische Gefahr verortet, ebenso schon in den letzten Jahren.

So ist es kein Wunder, wenn Meinungsumfragen feststellen, was 82 % der Deutschen mit dem „Islam“ assoziieren: „Terrorismus“<sup>48</sup>.

Eine nicht unwesentliche Rolle dürfte hierbei der sogenannte Kopftuchstreit gespielt haben, eine große öffentliche Debatte zu dem Verbot für Lehrerinnen an öffentlichen Schulen, Kopftücher zu tragen, die verschiedene Gerichte, u.a. das Bundesverfassungsgericht und Länderparlamente beschäftigt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar im Fall Ludin im Jahr 2003 deutlich gemacht, daß Lehrerinnen, die im Dienst ein Kopftuch tragen möchten,

---

<sup>45</sup> vgl. A. Lederer, „Alarmstufe Rot“, Terrorwarnungen in Deutschland und was davon blieb, in CILP 80, a.a.O., S. 32ff, 34

<sup>46</sup> Lederer, ebenda, S. 36

<sup>47</sup> Lederer, ebenda, S. 33

<sup>48</sup> Bericht über Intoleranz und Diskriminierung gegen Moslems in der EU – Entwicklung seit dem 11. September, die internationale Helsinki Menschenrechtsföderation, Auszüge aus dem Kapitel Deutschland im Internet unter ihf-org.

sich grundsätzlich auf dem Schutz der Glaubensfreiheit des Artikel 4 GG berufen können. Dieser Anspruch sei allerdings mit den grundrechtlichen Belangen von Schülerinnen, Schülern und deren Eltern in schonenden Ausgleich zu bringen. Dies könnte im Ergebnis dann zu einem Verbot des Kopftuchs führen, wenn dies in einem Landesgesetz ausreichend geregelt sei. Daraufhin haben verschiedene Länder im Laufe des Jahres 2004 gesetzliche Regelungen zu einem Verbot des Kopftuchs beschlossen. Danach dürften Lehrkräfte an öffentlichen Schulen keine politischen, religiösen und weltanschaulichen Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Eine besondere Ausnahme wird für die Darstellung „christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen“ gemacht, womit sich vermutlich auch das Anbringen eines Kreuzifixes in Klassenzimmer legitimieren ließe - auch das eigentlich verfassungswidrig<sup>49</sup>.

Es geht den Landesgesetzgebern also nicht um den Schutz von Schülerinnen und Schülern vor der zwangsweisen Konfrontation mit einer Religion in der Schule. Tatsächlich soll das Kopftuch als Zeichen einer „fremden, nicht hierher gehörenden Kultur und Religion“ verboten werden. Durchgesetzt haben sich also die Verteidiger eines wie auch immer verstandenen „christlichen Abendlandes“ und damit ganz wesentlich zum Feindbild Islam beigetragen<sup>50</sup>.

Wer die anschwellende Flut von öffentlichen Anteilnahmen bei uns am Schicksal unterdrückter moslemischer Ehefrauen oder Mädchen, von Blutrache Betroffener usw. bis hin zu öffentlichen Demonstrationen mit dem jahrzehntelangen systematischen Demokratie- und Sozialabbau durch die gleichen Kräfte vergleicht, sieht: Das zugrunde liegende berechnete Anliegen der Betroffenen wird in schamloser Weise für die Verteidigung angeblicher „christlich-abendländischer Werte“ gegen die „islamische Barbarei“ mißbraucht.

## 5.5 Kurzer Ausblick

Ein kurzer Blick über in die Grenze nach Frankreich zeigt, was auf uns zukommt: der vom Innenminister verächtlich „Racaille“ - zu deutsch: "Abschaum " - genannte Aufstand von Jugendlichen und Kindern aus den Ghettos am Rande der Großstädte im November 2005 hat bei den Sicherheitsstrategen eine neue Dimension rassistischer Maßnahmen hervorgebracht:

- Zum ersten Mal seit 50 Jahren wurde der im kolonialen Krieg gegen Algerien eingeführte Ausnahmezustand in den betroffenen Städten angewandt, der nicht einmal bei der Revolte, dem Generalstreik und den Besetzungen im Mai 1968 angewandt wurde;
- 1500 überwiegend nicht vorbestrafte Jugendliche unter 16 Jahren wurden zu Gefängnisstrafen verurteilt;
- ein Dutzend Spezial Gefängnisse für Jugendliche Straftäter unter 16 Jahren werden bereits gebaut;
- bei dem Gesetzesvorhaben sticht der Plan ins Auge, für derartige Straftäter die Einbürgerung rückgängig zu machen, um sie in das Ursprungsland ihrer Familie ausweisen abschieben zu können.

Ob sich solche Vorhaben realisieren lassen, steht allerdings auf einem anderen Blatt. Zeigen doch die Massenproteste und der Generalstreik gegen das neue Arbeitsgesetz CPE (die Abschaffung des Kündigungsschutzes während der ersten zwei Jahre der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter) im März 2006 unter aktiver Beteiligung der Migranten-Organisationen,

---

<sup>49</sup> vgl. zu dem ganzen Scholle, Das Kopftuch für Lehrerinnen an öffentlichen Schulen in Grundrechtreport 2005, S. 82ff, 84

<sup>50</sup> Scholle, a.a.O.

dass die Jugendlichen aus Einwandererfamilien auf die Demagogie, mit solchen Maßnahmen würden sie endlich eine berufliche Perspektive erhalten, nicht so leicht hereinfließen und sich nicht ohne weiteres spalten lassen.

In jedem Fall aber bleibt hier wie dort der mit der Diskussion über solche Maßnahmen einhergehende massive Druck der veröffentlichten Meinung, die Gefahr steigender rassistischer Anschläge durch ein Neonazis, eines anwachsenden institutionellen Rassismus und der Ruf nach einem Sonderrecht für die Feinde der „westlichen Zivilisation“, in deren Rahmen auch die unsägliche Folterdebatte wieder neu entfacht werden wird (zu der ich auf meinen Beitrag vom 26.1.2006 zu diesem Thema auf einer Veranstaltung im Haus der Demokratie verweisen muss).

## 5.6. Historisch-kritische Anmerkungen zum "Feindbild Islam "

Die Entwicklung dieses Feindbildes beschreiben Gazi Caglar und Hakan Ates Bakar in ihrem Buch "USA im Nahen Osten - Geschichte und Gegenwart einer imperialistischen Beziehung" vom Standpunkt einer kritischen Geschichtswissenschaft aus. Im Kapitel "Das neue Global Böse: Islamismus" weisen sie auf einen verblüffenden Umstand hin: Dieses Feindbild entstand just in dem Moment, in dem der gemeinsamen Feind des kapitalistischen Westens und des konservativen Islamismus, nämlich der Sozialismus in Form seiner bürokratisch-autoritären Version der Sowjetunion, von der Bühne der Geschichte abgetreten sei; dies obwohl der Islamismus bereits Mitte der neunziger Jahre eher vom Niedergang gekennzeichnet gewesen sei; sie wenden sich gegen den herrschenden Diskurs, in dem der Islam als Religion zum Beispiel nicht mit dem Christentum oder im Judentum, sondern mit der Moderne verglichen wird, beispielsweise wird die Rolle der Frauen Islam nicht im Vergleich zur Rolle der Frau im Christentum betrachtet, sondern der westlichen Frau gegenübergestellt, als ob die einflussreiche westliche Frau eine Schöpfung des Christentums wäre. Dieses Vorgehen konstruiert die islamische Frau und die westliche Frau, die in der Realität jedoch gar nicht existieren.<sup>51</sup>

*"Um den antiwestlichen Charakter des Islamismus bloß zu stellen, versuchte der Westen dessen Unterdrücker- Charakter zur Schau zu stellen... die Rolle der Frauen im Islam kommt dabei sehr gelegen, denn ihre Unterdrückung ist im Christentum und Judentum eindeutig und leicht zu erkennen. Dies ist aber ein wirkungsvoller Trick, denn verglichen wird nicht der Rolle der Frau im Islam mit der Rolle der Frau im Christentum, denn dabei könnte ja der Islam sogar besser abschneiden. Verglichen wird die Rolle der Frau im Islam mit dem Bild der Frau, wie es in langen Kämpfen der Frauenbewegung und der Aufklärung im Westen entstanden ist. Verschleiert wird damit, dass die emanzipierte Frau bis heute selbst im Westen nicht Realität sondern umkämpfte Position bleibt.... In diesen Gesellschaften fand die Frauenemanzipation nicht als Folge kriegerischer Einmischung von außen statt. Obwohl die Zeit der Aufklärung, die die Kirche bekämpft hatte, um ihre Hegemonie im Staatswesen und im alltäglichen Leben zu beschränken, sehr lange zurückliegt, ist die vollständige Emanzipation der Frau auch in Europa und Nordamerika noch nicht verwirklicht. Der gesellschaftliche Wandel, der insbesondere von der Industrialisierung und sozialen Bewegungen vorangetrieben wurde, ermöglichte die Verbesserung der Lage der Frau. Ihre Emanzipation ist aber immer noch tagtäglich zu erkämpfen."<sup>52</sup>*

Chomsky, Chossudovsky, Brisard, R. Kurz, Caglar u.v.a.m. haben nachgewiesen und immer wieder betont: Die von den USA, Israel und den anderen westlichen Staaten heute als Hauptfeind westlicher Zivilisation bekämpften Terroristen zählen zu den Kräften, mit denen diese Staaten jahrzehntelang skrupellos zusammengearbeitet, ja sie z.T ausgebildet und finanziert haben (wie etwa die Mudjahedin und andere islamistische Gotteskrieger, die zuerst

<sup>51</sup> Caglar und Bakar, Münster 2005, Seite 106

<sup>52</sup> ebenda Seite 159

in Afghanistan gegen die damalige Sowjetunion zum Einsatz kamen); ein Phänomen, das in Ansätzen auch schon bei terroristischen Organisationen der 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts zu finden war.<sup>53</sup> Ob und in welchem Umfang westliche Geheimdienste evtl. sogar in deren terroristische Anschläge verwickelt waren, braucht hier ebenso wenig untersucht zu werden, wie die Frage nach der politischen Verantwortung. Jedenfalls gab und gibt es hier offenbar einen engen Zusammenhang: Jeder neue Anschlag wurde zumindest als willkommener Anlaß genutzt, um verschärfte Gesetze und andere Maßnahmen zum Demokratieabbau zu fordern, planen und schließlich ohne größeren Widerstand durchzusetzen.

Die Konstruktion der orientalischen Feindbilder hat Sabah Alnasseri in seinem gleichnamigen Aufsatz prägnant dargelegt und dabei das Konstrukt des "Schläfers" angemessen gewürdigt. Ich will daher die Ausführungen zu diesem Komplex mit einem längeren Zitat aus seinem Beitrag beenden:

*"Die Konstruktion des Schläfers als „tickende Zeitbombe“ vergiftet den Alltag der Menschen in perfider Weise, indem in einem Klima der ebenso unspezifischen wie absoluten Skepsis Verdächtigungen gegenüber den anderen geschürt werden, die seit je ausgegrenzt sind. Auf geradezu psychotische Art und Weise wird den Menschen die Möglichkeit genommen, ihre eigenen Erfahrungen mit dem "Fremden" unverstellt zu erleben, ihren alltäglichen zwischenmenschlichen Beziehungen zu vertrauen...*

*Für die "Einheimischen" wird der Andere nicht als ein differenter "bürgerlicher Mensch", sondern als ein „ewiger Fremder" produziert: Gerade die perfekt „Angepassten“ werden als Bedrohung inszeniert, also nicht die Angst vor den Nicht-Assimilierten, den Nicht-Assimilierungswilligen beziehungsweise -fähigen, sondern infamerweise gerade die immer „anderen“ MigrantInnen stellen in diesem Diskurs eine Bedrohung für den gesellschaftlichen Zusammenhang dar...*

*Die Elastizität der Konstruktion "Schläfer" und ihre globale Ausdehnung ermöglicht/legitimiert die prinzipielle Abschottung gegenüber und die Kriminalisierung der seit der imperialen Offensive der 1990er Jahre global verursachten Migrationsbewegung. Anders ausgedrückt: der 11.9. beziehungsweise dessen bedrohliche Inszenierung schürt die Angst der metropolen Spezies vor dem emigrierten „Menschen“ aus dem Süden: der neue Imperialismus ist primär ein Nord-Süd - Verhältnis."<sup>54</sup>*

Aber das ist nicht alles: Auch wer jede Form des Terrorismus inklusive der Selbstmordanschläge gegen unbeteiligte Zivilisten ablehnt, kommt bei historisch-kritischer Betrachtung nicht umhin einer unbequemen Wahrheit ins Auge zu blicken: die rohe barbarische Gewalt, die im herrschenden Diskurs bei uns dem Islamisten gegenüber dem „Zivilisierten Westen“ zugeschrieben wird, ging in der Geschichte in Wahrheit von den Kolonial-Herrnvolkern aus. Den Zusammenhang zwischen aktuellen Folterskandalen und der Kolonialgewalt der „europäischen Zivilisation“ hat der italienische Philosoph Domenico Losurdo, Professor an der Universität Urbino, vor kurzem in einem erschütternden Beitrag zu Geschichte des Kampfes des Westens gegen vermeintlich kulturlose Völker aufgezeigt, worauf ich an anderer Stelle näher eingegangen bin<sup>55</sup>.

*»Der heutige Kreuzzug zur Verteidigung der Zivilisation löscht aber auch das historische Gedächtnis aus. Wir haben es mit einem Vorwurf zu tun, wer schon immer die als kulturlos abgestempelten Völker traf.*

<sup>53</sup> vgl. näher Edward S. Herman, *the terrorism industry*, New York 1986, N. Chomsky, *Hybris*, a.a.O.

<sup>54</sup> S.Alnasseri, in ders.(Hrg), *Politik jenseits der Kreuzzüge, zur aktuellen politischen Situation im Nahen und mittleren Osten*, Münster 2004, Seite 184ff,185

<sup>55</sup> vgl. Eberhard Schultz, *Der deutsche CIA- und Folterskandal*, unveröffentlichtes Manuskript auf der homepage des Autors, s.o.

»Gewiss ist, dass die weiße Herrenrasse von ihren Gewohnheiten auch in Indochina, Jahrzehnte nach dem Zusammenbruch des »Dritten Reiches« nicht gelassen hat. ... jedenfalls nach dem zu urteilen, was ein amerikanische Dozent in einer amerikanischen Zeitschrift über einen CIA-Agenten berichtet, der in Laos »in einem Haus gewohnt hat, das geschmückt war mit einem Kranz von Ohren, die toten (indonesischen) Kommunisten abgeschnitten worden waren«. Die Köpfe und Körper der Barbaren verdienen nicht einmal nach dem Tode Respekt. Und in diesen Tagen hören wir aus Bagdad von einem Video, »das eine lachende (US-) Patrouille zeigt, die mit dem Leichnam eines Irakers ihre Späße treibt, der in seinem Lieferwagen kalt gemacht wurde«. Alle Umstände lassen vermuten, dass das Opfer irrtümlich ums Leben kam. Aber das tut der guten Laune der Besatzer keinen Abbruch... 'Laß ihn mit dem Händchen Tschüß sagen', meint sein Kumpan zu ihm. Und er nimmt die Hand des 'Toten für die letzte Entwürdigung'. Doch weder diese Entwürdigung noch jene Schandtaten, die in Abu Ghraib begangen wurden und weiterhin täglich im Irak begangen werden, hindern die Schuldigen daran, die Feinde, die sich das Imperium und die Herrenrassen auf ihrem Weg nach und nach machen, als »Kopfabschneider« und »Halsabschneider« abzustempeln.«<sup>56</sup>

Diese Feststellungen Losurdos zerstören das Fundament vom angeblichen zivilisatorischen Erbe des Westens im „Kampf der Kulturen“. Sie ernst zu nehmen heißt keineswegs, die Singularität und unsere Verantwortung für Auschwitz als das schlimmste Verbrechen in der Geschichte der Menschheit zu leugnen oder zu relativieren, geschweige denn die USA-Verantwortung für ihre weltweiten, jahrzehntelangen Kriegsverbrechen zu vergessen. Sie zeigt aber, mit welchen tiefsitzenden Traditionen und Vorurteilen wir zu kämpfen haben. Oder zugespitzt in der These des Politikwissenschaftlers und Anthropologen Mahmood Mamdani: Die zivilisatorischen Errungenschaften der europäischen Moderne wie gewaltfreie Konfliktlösung bzw. (humanitäres) Kriegsrecht usw. hatten seit jeher Gültigkeit nur gegenüber den zivilisierten europäisch-nordamerikanischen Gesellschaften beansprucht, während die unzivilisierten ethnisch-rassisch definierten Barbaren des Südens bzw. Orients quasi naturgesetzlich mit brutalster Gewalt, kolonial geprägter Ausrottung und Bombardierung traktiert werden durften<sup>57</sup> - Letztere wurde „ursprünglich als eine Methode der Kriegsführung angesehen, die ausschließlich auf unzivilisierte Feinde anzuwenden sei“ (was dann erstmals kurz nach Ende des 1. Weltkrieges in Somalia und dem Irak geschah)<sup>58</sup>. Mamdani beschreibt die Auslöschung des Hererovolkes in (deutsch) Südwestafrika als „ersten Genozid des 20. Jahrhunderts, in dessen Konzentrationslagern medizinische Experimente zur Begründung einer „Wissenschaft der Rassenvermischung“ stattfanden, um die Unterlegenheit von Herero-Abkömmlingen gegenüber reinrassigen Deutschen „nachzuweisen“. Und er bemerkt in dem Zusammenhang, dass diese kolonial-rassistische Komponente zivilisierter Gewalt Intellektuellen aus den Kolonien durchaus nicht entgangen sei:

„In ‚Über den Kolonialismus‘ (1951) schrieb Aimé Cesar, dass im „ach so distinguierten, ach so humanen, ach so christlichen Bürger des zwanzigsten Jahrhunderts“ ein Hitler schlummert und dennoch der europäische Bourgeois Hitler nicht vergeben kann, weil „der Anwendung kolonialisatorischer Praktiken aus Europa bisher nur die Araber Algeriens, die Kulis in Indien und die Neger Afrikas ausgesetzt waren.“<sup>59</sup>

Und er weist nach, wie die entfesselte Kolonialgewalt sich seit den Kreuzzügen zunehmend gegen den Moslem richtet.<sup>60</sup>

<sup>56</sup> Domenico Losurdo, junge Welt 17./18.12.2005

<sup>57</sup> Mahmood Mamdani, guter Moslem, böser Moslem – Amerika und die Wurzeln des Terrors, Hamburg 2006, S. 12ff

<sup>58</sup> a.a.O. S. 15

<sup>59</sup> ebenda

<sup>60</sup> a.a.O., S. 25ff

Historisch gesehen erleben wir also eine im Irak-Krieg wie in Guantanamo, Abu Graib und anderen Folterskandalen eine zugespitzte neue Form kolonialer Gewalt des „zivilisierten Westens“ gegen die „islamischen Barbaren“, die in den Kernländern des „zivilisierten Westens“ wesentliches Mittel zur Ausgrenzung und Feinderklärung und gleichzeitig Katalysator einer sozialen Anpassung auf neuem Niveau werden soll.

## **6. Versuch eines vorläufigen Fazits**

Die von mir skizzierte Reihe typischer Fälle aktueller Verfahren belegen ebenso wie die Verschärfung der Gesetzgebung und die damit einhergehende massive öffentliche Vorverurteilung einerseits eine Kontinuität beim Abbau der Menschenrechte unter dem Vorwand der „Terrorismus-Verfolgung“ andererseits eine neue Qualität im Bereich des „Anti-Terrorismus“.

Im Unterschied zum alten „Anti-Terrorismus“ zeichnete sich der neue „Anti-Terrorismus“ nach den Anschlägen vom 11. September 2001 zunächst dadurch aus, daß er ein bestimmtes Feindbild – den „islamistischen Terrorismus“ schafft und in erster Linie hiergegen vorzugehen behauptet.

Der Widerstand – unabhängig vom eigenen politischen Standort und dem eigenen Verhältnis zur Religion im allgemeinen oder dem Islam und seinen verschiedenen Richtungen im besonderen - gegen diesen massiven Demokratieabbau beschränkt sich bei uns bisher auf die Betroffene und ihre Organisationen und engagierte Bürger- und Menschenrechtsorganisationen sowie linke, sozialistische Gruppierungen. Darüber hinaus fehlt das Problembewußtsein auch mangels aktueller eigener Betroffenheit.

Dabei liegt es auf der Hand, daß der neue „Anti-Terrorismus“ mit den eingeführten und geplanten weiteren Maßnahmen ebenso wie der alte, auf die Liquidierung jedes radikalen und militanten Widerstandes gegen die neue neo-liberale globalisierte Weltordnung abzielt, also Instrumente zur Einschüchterung, Spaltung und Unterdrückung jeglicher grundsätzlichen Opposition bereitstellt. Auch wenn heute in erster Linie angebliche „Islamisten“ betroffen sind, können dies morgen Globalisierungsgegner, aktive GewerkschafterInnen und andere sein. Darüberhinaus richtet sich die Einführung flächendeckende sozialer Kontrolle schon heute direkt und indirekt gegen weite Teile der Gesamtbevölkerung.

Die neue Feinderklärung erfüllt eine weitere wichtige Funktion: Sie verstärkt den Versuch neo-konservativer Ideologen, der Mainstream-Massenmedien und aller Sicherheitsapostel, den Widerstand gegen die Besetzung in Palästina und vor allem Irak als „Terrorismus von Islamisten“ zu qualifizieren, den Demokratie- und Sozialabbau als notwendig und den Widerstand hiergegen als gefährlich und zwecklos hinzustellen. Wir müssen dagegen daran festhalten – und zwar unabhängig vom eigenen politischen Standort und dem eigenen Verhältnis zur Religion im allgemeinen oder dem Islam und seinen verschiedenen Richtungen im besonderen - : Der Widerstand gegen militärische Aggression und Besetzung ist nach den Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechts legitim – auch in seiner bewaffneten Form – solange er sich gegen militärische und paramilitärische Ziele richtet; ebenso ist der Widerstand gegen den Demokratie- und Sozialabbau lebensnotwendig zum Erhalt einer solidarischen Gesellschaft, in der emanzipatorische Perspektiven entwickelt werden können. Deshalb muss das Bewusstsein dafür geschärft werden, dass die Maßnahmen zum Abbau demokratischer Rechte einhergehen mit dem verschärften Sozialabbau und beide Bereiche auf eine massive soziale Kontrolle hinauslaufen. Vor unseren Augen wird langsam der autoritäre Sicherheitstaat des 21. Jahrhunderts aufgebaut, in dem Widerstand zwecklos sein soll. Wie am Beispiel des Irak-Krieges angedeutet wurde, handelt es sich hierbei um ein weltweites Problem, einen Weltordnungskrieg zu Absicherung des neoliberalen Projekts, mit dem nicht zuletzt das moderne Völkerrecht und die

Friedensordnung der UN-Charta, die bei aller Begrenztheit die wichtigste Errungenschaft im Kampf der Völker gegen den Faschismus, den Aggressionskrieg sowie den Kolonialismus und Neokolonialismus darstellen.

Am Beispiel dieses andauernden Irak-Krieges wie auch an den sozialen und politischen Auseinandersetzungen etwa in Frankreich oder mehreren Ländern Lateinamerikas zeigt sich aber auch, wie widersprüchlich dieser Prozess verläuft, dass die Konsequenzen vor Ort sowie die Rückwirkungen für uns noch gar nicht absehbar sind, und die Entwicklung noch völlig offen ist. Wenn wir den Tendenzen zum Demokratieabbau und verschärfter sozialer Kontrolle, dem Antiterrorismus und dem Feindbild Islam Aufklärung, Widerstand und Solidarität entgegensetzen, werden wir in den Reihen der Betroffenen aller Bereiche und darüber hinaus Verbündete finden, mit denen es sich lohnt, gemeinsam für eine gesellschaftliche emanzipatorische Perspektive zu kämpfen.

Eberhard Schultz, Berlin im März 2006